

C2.4

Verkehrs- und Zulassungsregeln

Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkehrs- und Zulassungsregeln gelten für die Verkehrsteilnehmer in den zu- fahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen, sowie auf den Flugbetriebsflächen.

Außerdem gelten für die Verkehrsteilnehmer am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. die Flughafen-Benutzungsordnung sowie die Allgemeine Flughafenordnung
2. die einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts
3. die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
4. die Ausweisordnung

Die Verkehrs- und Zulassungsregeln sind in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Der deutsche Text ist maßgebend.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Anga- ben beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die vorliegende Ausgabe Januar 2018 ersetzt die Ausgabe vom Dezember 2015 der Verkehrs- und Zulassungsregeln.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0		Erstellung	Jennifer Lehmann

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis.....	3
	Vorwort	6
	Begriffsdefinitionen.....	7
	Abkürzungen.....	11
	Flughafenbereiche.....	12
A	Verkehrsregeln	13
1.	Verhaltensregeln	13
1.1	Grundregeln	13
1.1.1	Allgemeines	13
1.1.2	Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten	14
1.1.3	Geschwindigkeit	14
1.1.4	Parken und Halten.....	15
1.2	Verhalten bei Unfällen.....	15
1.3	Sicherheitsbestimmungen	15
1.4	Vorfahrtsregeln.....	18
1.5	Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen.....	19
1.5.1	Fahrstraßen	19
1.5.2	Rollbereichsstraßen	19
1.5.3	Fahrkorridore	19
1.5.4	Positionen.....	20
1.5.5	Rollbahnen	21
1.5.6	Geräteabstellflächen und Bereitstellflächen	21
1.5.7	Sperrflächen (Rot schraffiert)	21
1.5.8	Sperrflächen (Weiß schraffiert)	21
1.5.9	Sicherheitsstreifen	21
1.5.10	Unterflurbetankungsanlage (HBG-Anlagen)	21
1.6	Beleuchtung.....	22
1.7	Personenbeförderung und Ladung	22
1.8	Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD).....	22
1.9	Schlechte Wetterbedingungen.....	23
1.10	Rollfeld	23
2.	Verkehrszeichen und Markierungen	23
2.1	Vorschriftzeichen	23
2.2	Richtzeichen	24
2.3	Markierungen	25
2.4	Rollbahnmarkierungen auf dem Vorfeld.....	29
2.5	Besondere Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld	30
2.5.1	Verkehrszeichen und Markierungen an Rollhalten	30
2.5.2	Senderschutzzone.....	34
3.	Sonderrechte	35
4.	Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen	35
5.	Überwachung der Verkehrsregeln.....	36
6.	Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation)	37

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

B Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln auf den		
	Flugbetriebsflächen	37
1.	Ziel und Zweck	37
2.	Punktecatalog	37
3.	Punktekonto	38
3.1	Allgemein	38
3.2	Punkteverwaltung	38
4.	Punktebewertungssystem	39
4.1	Punktstand von 1 bis 5 Punkten	39
4.2	Punktstand von 6 bis 7 Punkten	39
4.3	Punktstand ab 8 Punkten	39
4.3.1	Befristetes Fahrverbot für Inhaber einer Fahrberechtigung	39
4.3.2	Befristeter Entzug der Zugangsberechtigung für Verkehrsteilnehmer ohne Fahrberechtigung	39
4.4	Sofortmaßnahmen	40
4.4.1	Sofortiges befristetes Fahrverbot bei Verkehrsteilnehmern mit einer Fahrberechtigung	40
4.4.2	Sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen und befristeter Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung	40
5.	Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“	40
5.1	Ziel	40
5.2	Freiwillige Teilnahme	41
5.3	Verpflichtende Teilnahme	41
6.	Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“	41
7.	Stellungnahme zur beabsichtigten Punktevergabe	42
8.	Widerspruchsverfahren	42
9.	Löschung des Punktekontos	43
C Zulassungsregeln		43
1.	Fahrberechtigungen	43
1.1	Allgemeines	43
1.2	Vorfeldführerschein	44
1.3	Rollfeldführerschein	45
2.	Fahrzeugausweise	46
2.1	Allgemeines	46
2.2	Regelungen in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen	47
2.2.1	Fahrzeugausweis „grün“	47
2.2.2	Kurzzeitfahrzeugausweis „grün“	48
2.2.3	Kennzeichnung der Fahrzeuge	48
2.3	Regelungen auf den Flugbetriebsflächen	48
2.3.1	Fahrzeugausweis „rot“	48
2.3.2	Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“	49
2.3.3	Kennzeichnung der Fahrzeuge	49
2.4	Regelungen im Rollfeld	50
2.4.1	Allgemeines	50
2.4.2	Kennzeichnung und Ausrüstung von Fahrzeugen im Rollfeld	50
3.	Zusätzliche technische Anforderungen	51
4.	Überwachung der Zulassungsregeln	52
Anhänge		54

Anhang I Verhalten in Notfällen	54
Anhang II Maßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im zufahrts- sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereich	56
Anhang III Zulässige Anhängelasten und Bestimmungen für Sammeltransporte.....	57
Anhang IV Einwinkzeichen beim Einweisen von Fahrzeugen	58
Anhang V Punktekatalog.....	64
Anhang VI Musterplan	66
Anhang VII Übersichtsplan Flugbetriebsflächen.....	67

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Vorwort

Liebe Verkehrsteilnehmerin, lieber Verkehrsteilnehmer,

in einer Branche, in der Zeit und Pünktlichkeit eine wichtige Rolle spielen, ist Geschwindigkeit ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Ungeachtet dessen steht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und unserer Fluggäste an erster Stelle.

Die Ihnen hier vorliegenden Regelungen bilden den Rahmen für einen reibungslosen und vor allem sicheren Betrieb am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ab.

Es werden alle Verkehrsteilnehmer gebeten, sich mit dem Inhalt dieser Richtlinie auseinanderzusetzen und in der Praxis entsprechend anzuwenden. Dies ist im Sinne aller Beteiligten.

Ergänzungsschwerpunkt der aktuellen Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) ist die Aufnahme des neuen Teil B, welcher die Maßnahmen zur Einhaltung der VZR (Punktecatalog) abbildet.

Wir wünschen Ihnen jederzeit eine sichere und unfallfreie Fahrt.

gez. Anke Giesen

gez. Jörn Muthmann

Vorstand Operations

Verkehrsleiter

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Begriffsdefinitionen

Anhängelasten:

Zulässige Zahl bzw. Gesamtgewicht von Anhängern hinter Fahrzeugen (siehe Anhang III).

Befeuerung:

Lichter, die der Orientierung von Verkehrsteilnehmern auf den Flugbetriebsflächen dienen.

Bereitstellfläche:

Markierte Fläche zum Abstellen von Abfertigungsgeräten und Ladung für eine Luftfahrzeugabfertigung.

Brückenbewegungsfläche:

Rot schraffierter Bereich, auf dem Fluggastbrücken bewegt werden.

CargoCity Süd:

Zufahrtskontrollierter Betriebsbereich südlich des Vorfeldes, abgegrenzt durch Tor 31 und Tor 32.

CAT = Category (Betriebsstufe):

Betriebsstufen für den Allwetterflugbetrieb.

CAT I:

Landebahnsicht > 550 m
und/oder Entscheidungshöhe > 200 ft

CAT II:

Landebahnsicht 300 m – 550 m
und/oder Entscheidungshöhe 100 ft – 200 ft

CAT III:

Landebahnsicht < 300 m
und/oder Entscheidungshöhe < 100 ft

Dauerhafter Fahrzeugausweis:

Dauerhafte Fahrzeugausweise gelten für den Betrieb eines dauerhaft am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main eingesetzten Fahrzeuges. Dauerhafte Fahrzeugausweise sind nicht übertragbar.

Einrollbereich:

Vorfeldbereich, der beim Einrollen eines Luftfahrzeugs auf die Position benutzt wird.

Elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist:

Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobil- oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder

Fahrberechtigung:

Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen in bestimmten Flughafenbereichen.

Fahrer:

Der Begriff „Fahrer“ umfasst die Führer von Fahrzeugen gemäß untenstehender Definition und Fahrradfahrer.

Fahrerlaubnis, amtliche:

Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach FeV zum Führen eines Fahrzeuges (amtlicher Führerschein).

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Fahrkorridor:

Verkehrsweg im Positionsbereich, beidseitig markiert durch eine rote, unterbrochene Linie und eine zusätzliche rote durchgehende Linie auf der, der Rollbahn zugewandten Seite.

Fahrstraße:

Verkehrsweg in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf dem Vorfeld, gekennzeichnet durch weiße durchgehende Begrenzungslinien und/oder eine Befestigung.

Fahrzeug:

Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen

- Flurförderzeug nach DGUV Vorschrift 67 und 69
- Bodengerät und sonstige Einrichtungen der Luftfahrt gemäß BetrSichV und
- Fahrzeuge gemäß Definition nach DGUV Vorschrift 71.

Flugzeugabstellposition:

Luftfahrzeuge werden auf Flugzeugabstellpositionen geparkt. Es wird zwischen Gebäude- und Vorfeldpositionen (Remote Positionen) unterschieden. Zudem findet eine Unterteilung in

- Push-Back Positionen
- Drehpositionen
- Durchrollpositionen

statt.

FOD (Foreign Object Debris/Foreign Object Damage):

Fremdkörper auf den Flugbetriebsflächen, die eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können.

Geräteabstellfläche:

Markierte Fläche zum Abstellen von Abfertigungsgeräten, die vorübergehend nicht eingesetzt werden.

Hauptuntersuchung:

Die Fahrzeuguntersuchung nach § 29 StVZO beinhaltet die Überprüfung eines Fahrzeuges auf Verkehrssicherheit.

HBG-Anlagen:

Die HBG-Anlagen sind die Anlagen der Unterflurbetankung und dienen der Luftfahrzeugbetankung. Sie werden von der Hydranten-Betriebs OHG betrieben.

Kurzzeitfahrzeugausweis:

Kurzzeitfahrzeugausweise gelten für den Betrieb eines kurzfristig am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main eingesetzten Fahrzeuges oder als temporärer Ersatz für einen Fahrzeugausweis.

Leitfahrzeug:

Fahrzeug mit Rundumlicht zum Lotsen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen (Follow-Me).

Lotsfahrzeug:

Fahrzeug mit Rundumlicht zum Lotsen von betriebsfremden Fahrzeugen auf Fahrstraßen.

Luftfahrzeug:

Der Begriff „Luftfahrzeug“ umfasst u.a. Flugzeuge und Drehflügler (Hubschrauber).

Parkmarke:

Genehmigung zum Parken von Fahrzeugen in den zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen.

Parkplatz:

Markierte Fläche zum Parken eines Fahrzeuges.

Parkschein

Nachweis für die Sonderparkerlaubnis-Vorfeld, die dazu berechtigt unter bestimmten Bedingungen von den grundsätzlichen Park- und Halteregelelungen auf dem Vorfeld abzuweichen.

Position:

Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs.

Positionsbereich:

Durch Markierungen und Bauwerke umgrenzter Bereich einer Position.

Rollbereichsstraße:

Verkehrsweg im Rollbereich eines Luftfahrzeugs, der durch besondere Bodenmarkierung gekennzeichnet ist.

Rollbahn:

Eine entweder mit gelber oder mit gelber, oranger und blauer Leitlinie markierte Fläche, die dem Luftfahrzeugrollverkehr dient und, wenn erforderlich, durch eine rote Linie begrenzt ist.

Rollfeldführerschein:

Die personen- und tätigkeitsgebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Rollfeld (Fahrberechtigung „R“).

Rollverkehr:

Luftfahrzeugverkehr am Boden (mit Eigenkraft rollend oder geschleppt).

Sperrfläche:

Rot oder weiß schraffierte Fläche zur Freihaltung und zur Verkehrsflusssteuerung.

Sicherheitsmanagementsystem (SMS):

Ziel des Sicherheitsmanagementsystems (SMS), zu dessen Betrieb und weiterer Entwicklung das Flughafenunternehmen gesetzlich verpflichtet ist (§ 45b LuftVZO), ist die Erhöhung der betrieblichen Sicherheit im Sinne der Empfehlungen der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO.

Sicherheitsstreifen:

Markierung neben einem Verkehrsweg, um überbreitem Fahrzeugverkehr (z. B. Flugzeugschlepper) einen zusätzlichen Sicherheitsraum zu verschaffen.

Start- und Landebahn:

Eine festgelegte Fläche auf dem Flughafen, die für die Landung und/oder den Start von Luftfahrzeugen hergerichtet ist.

Verkehrshinweis:

Von der Airport Security, dem ADM, der MASU oder den Follow-Me Services ausgestellter Meldevordruck bei Verstößen gegen die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln enthaltenen Bestimmungen.

Verkehrsteilnehmer:

Verkehrsteilnehmer sind alle Fahrer von Fahrzeugen, Fahrradfahrer und Fußgänger, die am Verkehr in den zufahrtstkontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und/oder auf den Flugbetriebsflächen teilnehmen.

Verkehrsweg:

Markierte Strecke in den Flughafenbereichen, die grundsätzlich von den Verkehrsteilnehmern zu nutzen ist.

Vorfeldführerschein:

Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen auf dem Vorfeld (Fahrberechtigung „F“).

Zulassungspflichtige Fahrzeuge:

Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die gemäß § 3 FZV auf öffentlichen Straßen nicht ohne amtliche Zulassung betrieben werden dürfen.

Zugfahrzeuge:

Fahrzeuge zum Transport von geschleppten Einheiten (Dollies). Zugfahrzeuge umfassen Gepäck- und Frachtschlepper.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Abkürzungen

ADM	=	Airport Duty Management
<u>AFO</u>	=	<u>Allgemeine Flughafenordnung</u>
CAT	=	Category (Betriebsstufe)
CEN	=	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung)
DFS	=	Deutsche Flugsicherung GmbH
<u>EASA</u>	=	<u>European Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)</u>
ECE	=	Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa)
EN	=	Europäische Norm
FBO	=	Flughafenbenutzungsordnung
FeV	=	Fahrerlaubnis-Verordnung
FOD	=	Foreign Object Debris/Foreign Object Damage
ft	=	Fuß
FZV	=	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GFA	=	Gepäckförderanlage
GGVSEB/ADR	=	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)/Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
GUV	=	Gesetzliche Unfallversicherung
HBG	=	Hydranten-Betriebs OHG
HU	=	Hauptuntersuchung
IATA DGR	=	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulation
ICAO-TI	=	International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the safe transportation of dangerous goods
KFZ	=	Kraftfahrzeug
<u>LuftVZO</u>	=	<u>Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung</u>
m	=	Meter
MASU	=	Movement Area Supervision Unit
MEGC	=	Multi-Element-Gas-Container
mm	=	Millimeter
SCF	=	Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG
SLS	=	Sicherheitsleitstelle
SMS	=	Sicherheitsmanagementsystem
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
<u>VO</u>	=	<u>Verordnung</u>
VZR	=	Verkehrs- und Zulassungsregeln

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Flughafenbereiche

Der Geltungsbereich der VZR umfasst die landseitigen (Betriebsbereiche) und luftseitigen Bereiche.

- **Landseitige Bereiche (Betriebsbereiche)**

- / - / - / - / -

- **Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche**

Zu den öffentlich zugänglichen Betriebsbereichen, die im Regelfall ohne Passieren einer Kontrollstelle zugänglich sind, zählen insbesondere die öffentlichen Bereiche der Terminals.

- **Zufahrtskontrollierte Betriebsbereiche**

Zu den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen zählen neben terminalnahen Fahrstraßen beispielsweise die CargoCities Nord und Süd. Zum Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

- **Zufahrts- und zugangskontrollierte Betriebsbereiche**

Zu den zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen zählen beispielsweise der Betriebsbereich Ost und die Kellerfahrstraßen der Terminals. Zum Betreten und Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

- **Luftseitige Bereiche**

- **Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal**

Bei den Terminalbereichen nach der Bordkarten- und vor der Sicherheitskontrolle handelt es sich um die zugangskontrollierte Luftseite.

- **Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts)**

Zu den Critical Parts zählen am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main die Terminalbereiche hinter den Sicherheitskontrollen, die Flugbetriebsflächen und die Bereiche der Gepäckförderanlage. Vor Zugang oder Zufahrt erfolgen Personal- und Warenkontrollen.

- **Flugbetriebsflächen**

Die Flugbetriebsflächen bestehen aus Vorfeld, Rollfeld und dem Bereich der Allgemeinen Luftfahrt. Sie beginnen unmittelbar nach den Kontrollstellen.

- **Vorfeld**

Flächen des Flughafens, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- oder Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Post oder Fracht, Be- oder Enttanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

- **Rollfeld**

Zum Rollfeld gehören die Rollbahnen, Start- und Landebahnen sowie die weiteren für Starts und Landungen bestimmten Teile des Flughafens einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen. Das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfelds.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

A Verkehrsregeln

1. Verhaltensregeln

1.1 Grundregeln

1.1.1 Allgemeines

(1) Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der Einwilligung der Fraport AG. Der Zugang zu den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen ohne Berechtigung ist verboten. Zur Prüfung der Zugangsberechtigung finden an den Zugängen und Zufahrten und innerhalb des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main Ausweiskontrollen statt. - / - / - / -

(2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, dass eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs gewährleistet ist und Beeinträchtigungen des Flugbetriebs, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden werden.

(4) Bei Fahrten in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen hat sich jeder Fahrer grundsätzlich an die Verkehrswege zu halten.

(5) Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs oder Fahrrads zu überzeugen. Hierzu gehört u.a. eine Bremsprobe. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge und Fahrräder (dienstlich und privat) dürfen nicht genutzt werden.

(6) Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen von Motoren ist untersagt.

(7) Das Befahren des Vorfeldes mit privaten Fahrrädern ist nicht gestattet. Der Einsatz dienstlich genutzter Fahrräder auf dem Vorfeld ist grundsätzlich nur auf den terminalnahen Fahrstraßen sowie den Gebäudedurchfahrten zulässig, nicht jedoch in den Kellerfahrstraßen der Terminals.

(8) Fahrer dürfen ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird. Die Bedienung und Nutzung des Gerätes ist nur dann erlaubt, wenn eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder lediglich eine kurze Blickzuwendung zum Gerät erfolgt oder erforderlich ist. Die Dauer der Blickzuwendung zum Gerät muss den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasst sein.

Auf dem Kopf getragene visuelle Ausgabegeräte, insbesondere Videobrillen, dürfen nicht benutzt werden.

Diese Regelungen gelten nicht für ein stehendes Fahrzeug, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist. Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne. Die Benutzung von mobilen Funkgeräten fällt nicht unter diese Regelung.

(9) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

(10) Zum Betreten des Vorfeldes ist grundsätzlich ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich.

(11) Auf Fußgänger und Fahrradfahrer ist überall und zu jeder Zeit besonders zu achten.

(12) Der Einsatz von Fahrzeugen zur vorfeldseitigen Frachtbeförderung von Lagerflächen bzw. Abfertigungsgebäuden in der CargoCity Süd zur CargoCity Nord und umgekehrt ist untersagt.

(13) Im zufahrtskontrollierten Betriebsbereich der CargoCity Süd ist das Befahren mit Dollies grundsätzlich untersagt.

1.1.2 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten

(1) Fahrern, die in Ausübung ihres Dienstes in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen mit der Führung eines Fahrzeugs oder Fahrrads betraut werden können, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten.

(2) Darüber hinaus ist allen Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen tätig sind, der Konsum von Alkohol, anderen berauschenden Mitteln oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot), was auch für einen angemessenen Zeitraum vor Dienstantritt gilt.

(3) Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

1.1.3 Geschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen ist grundsätzlich begrenzt:

- für Fahrzeuge ohne Anhänger auf 30 km/h

- für Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h



(2) Im Positionsbereich ist grundsätzlich nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.

(3) Fahrkorridore dürfen, wenn die angrenzende Position belegt ist, nur mit erhöhter Aufmerksamkeit und einer, gegenüber der Ausgangsgeschwindigkeit deutlich herabgesetzte Geschwindigkeit befahren werden.

(4) Auf Verkehrswegen innerhalb von Hallen und Räumen ist grundsätzlich nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.

1.1.4 Parken und Halten

(1) Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollbereichsstraßen, rot oder weiß schraffierten Sperrflächen, Fahrkorridoren, HBG-Anlagen, auf den unterbrochenen blauen Linien für Fußgänger und auf dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen am Tanklager sowie innenliegend entlang des gesamten Vorfeldzaunes.

(2) In den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen besteht grundsätzlich Parkverbot. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen des Flughafenunternehmers gilt die jeweilige Parkplatzbenutzungsordnung. Sie ist in den Parkieranlagen und teilweise an Parkflächen ausgehängt und kann bei Bedarf bei der

Parkflächenvermietung

Tel. (069) 690-66535 oder E-Mail: parken.frankfurt@fraport.de

angefordert werden. Hier können bei Bedarf auch Stellplätze angemietet werden.

(3) Beim Parken von Fahrzeugen muss der seitliche Abstand so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Fahrzeuge ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist.

(4) Berechtigte mit einer Sonderparkerlaubnis-Vorfeld dürfen, insofern aus dienstlichen Gründen dringend erforderlich und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, für maximal 3 Stunden, von den Regelungen in (2) und (3) abweichen. Ein Antrag auf eine Sonderparkerlaubnis-Vorfeld kann beim Duty Management der Fraport AG gestellt werden. Der danach ausgestellte Parkschein muss gut sicht- und lesbar am/im Fahrzeug angebracht sein.

1.2 Verhalten bei Unfällen

(1) Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der

**Sicherheitsleitstelle (SLS),
Tel. 114 bzw. (069) 690-22222,**

zu melden. Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern.

(2) Die Unfall- und Schadensbeteiligten sowie Zeugen müssen bis zum Eintreffen der Airport Security an der Unfall- oder Schadensstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfall- oder Schadensstelle wegen der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei der SLS zu melden. Sie müssen ihre Personalien an der Unfall- oder Schadensstelle hinterlassen, soweit diese von Personen an der Unfall- oder Schadensstelle entgegen genommen werden können.

1.3 Sicherheitsbestimmungen

(1) Auf den Flugbetriebsflächen sind Rauchen (inklusive des Konsums von E-Zigaretten) und der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht – auch im Fahrzeug – untersagt. Dies gilt auch in den Gategepäckräumen sowie außerhalb der Flugbetriebsflächen in unmittelbarer Nähe des Vorfeldzaunes und in dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen des Tanklagers.

(2) Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen.

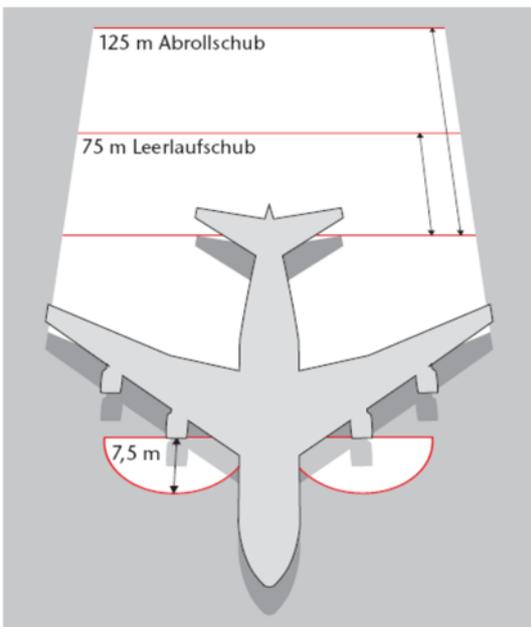
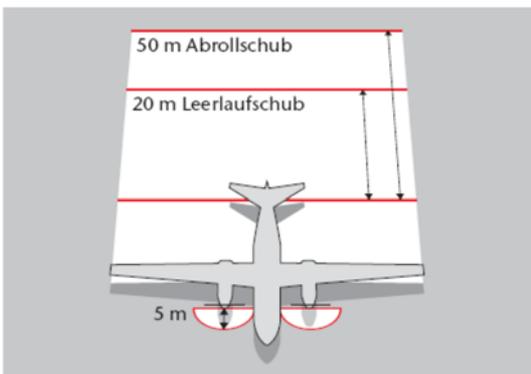
(3) Für Personen besteht auf den Flugbetriebsflächen und in den Kellerfahrstraßen die Verpflichtung, Warnbekleidung (bspw. Warnwesten) nach EN ISO 20471 zu tragen.

(4) Das Kreuzen von Rollbahnen bedarf besonderer Vorsicht. Der Rollverkehr ist stets vorausschauend zu beobachten. Bei Annäherung eines rollenden oder geschleppten Luftfahrzeuges darf die Rollbahn nicht mehr überquert werden, wenn anzunehmen ist, dass das rollende oder geschleppte Luftfahrzeug in seinem Rollvorgang behindert wird. Dabei sind die Geschwindigkeit und die Länge des eigenen Fahrzeuges zu berücksichtigen.

(5) Vor laufenden Triebwerken stehender Luftfahrzeuge mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 7,5 m einzuhalten.

(6) Hinter laufenden Triebwerken (Leerlaufschub) stehender Luftfahrzeuge mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 75 m einzuhalten.

(7) Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen (Abrollschub) mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von 50 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von 125 m einzuhalten (diese Werte beziehen sich auf den Bereich hinter dem Luftfahrzeug, die Breite entspricht mindestens der Spannweite des Luftfahrzeuges).

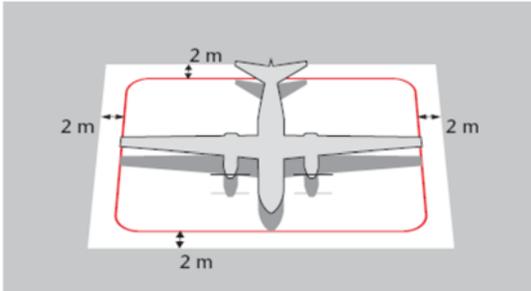


(8) Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.

(9) Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Luftfahrzeug

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

verläuft. In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Luftfahrzeug erfordern. Andere Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen. Bei starkem Bodenwind sind zur Abfertigung nicht unmittelbar benötigte Geräte und Fahrzeuge außerhalb der Sicherheitszone aufzustellen und zu sichern.



(10) Die Betankung von Abfertigungsgerät ist innerhalb der Sicherheitszone verboten.

(11) Während der Betankung und Enttankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während des Betankens und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (Halbkugel mit Radius 1,5 m um die Tankentlüftungsöffnungen unterhalb der Tragfläche und Halbkugel mit Radius 0,25 m um die Betankungsanschlüsse unterhalb der Tragfläche) Zündquellen, die ständig oder häufig auftreten können, nicht verwendet werden. Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, sind daher strengstens untersagt. Fahrzeuge dürfen in diesem Bereich nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen sind unterhalb der genannten Bereiche nicht erlaubt. Des Weiteren ist der Fluchtweg für das Tankfahrzeug unbedingt freizuhalten.

(12) Bei Austritt von Kraftstoff sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei Kraftstoffauslauf ist ein Sicherheitsabstand von 15 m zum äußeren Rand der Lache zu beachten und die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Schäden an der Betankungsanlage während der Betankung von Luftfahrzeugen ist durch kräftiges Ziehen an der Sicherheitsreißleine der angeschlossene Unterflurhydrant zu schließen und die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu verständigen.
- Bei akuter Feuergefahr oder größeren Kraftstoffaustritten ist der Feuermelder unverzüglich zu betätigen, der an Positionen gleichzeitig Notschalter für die - / - / - / - Tankanlage ist. Bei Ausfall des Feuermelders ist die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.

(13) Um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten, dürfen sich während des Anlassvorganges nach Abziehen der Fluggasttreppen und -brücken keine Fahrzeuge oder Fahrräder im Bereich der Notausstiege befinden. Dies gilt auch bei einer Betankung mit Fluggästen an Bord.

(14) Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden. An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.

(15) Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Fahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, so hat er sich einweisen zu lassen. Dazu sind die im Anhang IV festgelegten Einwinkzeichen zu verwenden. Wird der Sichtkontakt zum Einweiser hierbei unterbrochen, so muss der Fahrer sein Fahrzeug sofort anhalten, bis der Sichtkontakt wieder hergestellt ist. Ist das Fahrzeug mit einer funktionsfähigen, rückwärtigen Kameraüberwachung (Rückfahrkamera) ausgerüstet, kann auf einen Einweiser verzichtet werden. Der Fahrzeugführer entscheidet, ob die örtlichen Gegebenheiten ein (unvermeidbares) Rückwärtsfahren

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

oder Zurücksetzen mit Kameraüberwachung zulässt oder ein Einweiser nötig ist. Jeder in den zu-fahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbe-triebsflächen tätige Unternehmer hat seine Mitarbeiter auf technische und betriebliche Besonderhei-ten der eingesetzten Fahrzeuge hinzuweisen.

(16) Das Abfertigungsgerät darf erst dann an das Luftfahrzeug gebracht werden, wenn das Fahrwerk durch Bremsklötze gesichert ist.

(17) Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und Gegenständen oder das Arbeiten hinter Fahr-zeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

(18) Das Abstellen von Fahrzeugen und Abfertigungsgerät ist nur auf den gekennzeichneten Abstell-flächen erlaubt. Bei abgestellten Fahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen und der Gang in Neut-ralstellung zu schalten. Durch Abziehen des Zündschlüssels an abgestellten Fahrzeugen ist sicher-zustellen, dass die unbefugte Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

(19) Unter Luftfahrzeugen und deren Tragflächen darf grundsätzlich nicht gefahren werden. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Es ist mit der ge-ringsten möglichen Geschwindigkeit und unter Beachtung von Höhenbeschränkungen zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich auch beim Vorwärtsfahren einweisen zu lassen.

(20) Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen in dem Bereich befinden, in dem die Stützen abgestellt werden.

(21) Das Fahren von Fahrzeugen mit Hubeinrichtungen ist nur in herabgelassenem Zustand der Hubeinrichtung erlaubt. Erst unmittelbar vor dem Andienen der Fahrzeuge an das Luftfahrzeug darf die Hubeinrichtung betätigt werden.

(22) Es ist auf Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu achten. Bei Gebäudedurchfahrten ist die Beschränkung grundsätzlich nach StVO ausgeschildert. Wo kein Verkehrszeichen angebracht wer-den kann, ist die Gebäude-Durchfahrtshöhe durch ein rotes oder rot-weißes Vorschriftszeichen ge-mäß A 2.1 (4) kenntlich gemacht.

(23) Die Benutzung von Reifen, deren Laufflächen mit Metall versehen sind, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Benutzung von Anfahrhilfen aus Metall, z. B. Schneeketten, bedarf der Zustimmung des ADM.

(24) - / - / - / -

(25) Für gefährliche Güter gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen gemäß Anhang I.

(26) Das Werfen von Gegenständen auf den Flugbetriebsflächen ist grundsätzlich verboten.

(27) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

(28) Jeder Geräteführer hat sich vor Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes von dessen ordnungs-gemäßen Zustand zu überzeugen. Defekte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Vor dem Andienen des Luftfahrzeuges ist eine Bremsprobe durchzuführen.

(29) Motorbetriebene Abfertigungsgeräte dürfen nur mit Einweiser das Luftfahrzeug andienen.

1.4 Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt gilt die folgende Rangfolge:

1. Einsatzfahrzeuge, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen, haben Vorrang vor jedem an-deren Bodenverkehr.

2. Rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und Leitfahrzeuge (Follow-Me) mit eingeschaltetem Rundumlicht. Sie dürfen in ihrem Rollvorgang nicht behindert werden, so dass der verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. Schlepperfahrer auf die konkrete Gefährdung mit einem Abbremsen, Anhalten oder Ausweichen reagieren muss. Einem ab- oder anrollenden, sich annähernden rollenden sowie geschleppten Luftfahrzeug ist bereits dann Vorrang zu gewähren, wenn anzunehmen ist, dass bei einem Überqueren einer Rollbahn dieses in seinem (Ab-) Rollvorgang behindert wird. Dies gilt sinngemäß auch für Drehflügler sowie Flugzeugschleppzüge, die durch Funkanweisung geführt werden; letztere sind durch eingeschaltetes Rundumlicht am Flugzeugschlepper kenntlich gemacht und bedürfen nicht der Führung durch Leitfahrzeuge (Follow-Me).
3. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Rundumlicht zusammen mit Einsatzhorn.
4. Fahrzeuge der örtlichen Luftaufsicht des Landes Hessen im Einsatz auf dem Rollfeld und Rollwegen mit eingeschaltetem blauem Rundumlicht.
5. Fahrzeuge der Verkehrsleitung mit eingeschaltetem Rundumlicht sowie Leitfahrzeuge (Follow-Me) mit eingeschaltetem Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge. Fahrzeugkolonnen dürfen nicht unterbrochen werden.
6. Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht.
7. Fahrzeuge auf Fahrstraßen, Rollbereichsstraßen und Fahrkorridoren gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen.
8. Bei Kreuzungen und Einmündungen der Straßen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

1.5 Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen

1.5.1 Fahrstraßen

- (1) Fahrstraßen dienen der Benutzung durch den Verkehr und sind befestigt und/oder durch durchgehende weiße Begrenzungslinien und eine unterbrochene oder durchgehende weiße Mittellinie markiert.
- (2) Sie sind grundsätzlich zu benutzen.
- (3) Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (z. B. Positionen, Geräteabstellflächen), ist solange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende weiße Begrenzungslinie (im Gegensatz zur durchgehenden Mittellinie) darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückkehr zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen. Es ist grundsätzlich verboten, Fahrstraßen in Richtung Rollfeld zu verlassen.
- (4) Auf überbauten Fahrstraßen besteht Überholverbot, auch wenn die Mittellinie unterbrochen markiert ist.

1.5.2 Rollbereichsstraßen

- (1) Rollbereichsstraßen sind Verkehrswege im Rollbereich eines Luftfahrzeuges, die Rollbahnen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen. Sie sind durch eine versetzt unterbrochene weiße Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet. Zusätzlich können sie durch das Vorschriftszeichen „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet sein.
- (2) Sie dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

1.5.3 Fahrkorridore

- (1) Fahrkorridore an Positionen dienen vorwiegend dem Abfertigungsverkehr im angrenzenden Positionsbereich wie auch dem Durchgangsverkehr. Sie dürfen nur mit erhöhter Aufmerksamkeit und einer, gegenüber der Ausgangsgeschwindigkeit deutlich herabgesetzte Geschwindigkeit befahren werden.

(2) Fahrkorridore sind durch eine beidseitig rote, unterbrochene Linie und eine zusätzliche rote durchgehende Linie auf der der Rollbahn zugewandten Seite markiert. Mittelmarkierungen bestehen nicht.

(3) Fahrzeuge über 4,30 m Höhe dürfen die Fahrkorridore nicht befahren, wenn Luftfahrzeuge in die Fahrkorridore hineinragen.

(4) Beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen dürfen Fahrkorridore nicht benutzt werden.

(5) Im Fahrkorridor besteht Halteverbot. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die abfertigungsbedingt auf dem Fahrkorridor halten müssen.

(6) Im Bereich der rot unterbrochenen Fahrkorridorbegrenzungen ist jederzeit mit Hindernissen (z.B. durch hineinragende Luftfahrzeuge oder Abfertigungsgeräte) zu rechnen und daher äußerste Vorsicht geboten.

(7) Wer in einem Fahrkorridor an einem Hindernis auf der Fahrbahn oder an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Muss gesichert werden, ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen anzukündigen.

(8) Falls erforderlich, dürfen Fahrzeuge über die entsprechende Markierung zur Rollbahn hin ausweichen, wenn dabei der Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Es darf nicht in die Rollbahn ausgewichen werden, wenn sich in diesem Bereich ein Luftfahrzeug befindet oder sich nähert. Durchgangsverkehr darf nicht über die unterbrochene rote Linie zur Position hin ausweichen.

1.5.4 Positionen

(1) Der Positionsbereich wird begrenzt durch Abfertigungsgebäude, Windschutzzäune, Fahrstraßen, Rollbereichsstraßen, Bereitstellflächen, Fahrkorridore und rote Begrenzungslinien zu Rollbahnen. Die Markierungen im Positionsbereich sind unbedingt zu beachten.

(2) Das Befahren des Positionsbereichs ist grundsätzlich nur zu Abfertigungszwecken erlaubt. Liegt kein unmittelbarer Abfertigungszweck vor, darf der Positionsbereich nur dann befahren werden, wenn dort keine Luftfahrzeugabfertigung stattfindet, dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und das Fahrtziel abseits von Fahrstraßen liegt. Auch das Ein- und Ausrollen auf benachbarten und gegenüberliegenden Positionen ist zu beachten.

(3) Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten.

- Positionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind u. a. daran zu erkennen, dass der Einrollbereich bis zu den unterbrochenen roten bzw. rot-weißen Linien (Grenzen der Bereitstellflächen) geräumt ist und dass hinter diesen Linien Fahrzeuge und/oder Abfertigungsgeräte bereit stehen. Auf Positionen mit optischer Einrollhilfe ist zusätzlich ein gelbes Rundumlicht angebracht.
- Bei eingeschalteter optischer Einrollhilfe, erkennbar an dem blinkenden gelben Rundumlicht, ist ein Befahren des Positionsbereiches nicht mehr erlaubt.
- Luftfahrzeuge, die von einer Position ausrollen wollen, sind u. a. daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Antikollisionslichter blinken, die Bremsklötze vom Bug- und/oder Hauptfahrwerk entfernt worden sind und sich in ihrer unmittelbaren Nähe keine Fahrzeuge oder Abfertigungsgeräte befinden. Bei Durchrollpositionen ist auf die Anwesenheit des Walk Out Assistenten zu achten, der auf der zur Position hin gewandten Markierung der Rollbereichsstraße steht.

(4) Auf Positionen ist besondere Vorsicht beim Heranfahren an Luftfahrzeuge geboten.

(5) Der Positionsbereich ist nach Beendigung der Luftfahrzeugabfertigung unverzüglich von Fahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen Hindernissen zu räumen. Dies betrifft nicht Geräteabstellflächen.

1.5.5 Rollbahnen

(1) Rollbahnen dienen dem Luftfahrzeugrollverkehr auf den Flugbetriebsflächen. Sie sind entweder mit gelber oder mit einer gelben, orangen und blauen Leitlinie versehen. Im Bereich der Werftzufahrten befinden sich weiße Leitlinien. Eine durchgehende oder unterbrochene rote Linie trennt Positionen und Verkehrswege von den Rollbahnen.

(2) Das Betreten und Befahren von Rollbahnen ist grundsätzlich unzulässig. Ihre Überquerung ist nur auf den Rollbereichsstraßen erlaubt.

(3) Muss mit einem Fahrzeug aus dienstlichen Gründen oder zur Beseitigung von FOD eine Rollbahn befahren oder betreten werden, so ist sie sofort wieder zu verlassen, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

1.5.6 Geräteabstellflächen und Bereitstellflächen

(1) Geräteabstellflächen dienen zum Abstellen von Abfertigungsgeräten, die vorübergehend nicht eingesetzt werden. Sie sind durch weiße Linien und/oder Windschutzzäune und Bauwerke begrenzt.

(2) Bereitstellflächen dienen zum Abstellen von Abfertigungsgeräten und Ladung für eine Luftfahrzeugabfertigung. Sie sind durch rot-weiße Linien begrenzt und müssen nach Abschluss der Abfertigung geräumt werden.

(3) Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegengebliebene Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

1.5.7 Sperrflächen (Rot schraffiert)

Diese Sperrflächen dienen u.a. als Brückenbewegungsfläche, als Zugang zu HBG-Anlagen und als Zugang zu den Entrauchungsanlagen der GFA. Bei Betrieb der Fluggastbrücken (gelbe Blinklichter, akustisches Signal) ist das Betreten und Befahren verboten. Auf ihnen besteht Halteverbot, sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.

1.5.8 Sperrflächen (Weiß schraffiert)

Diese Sperrflächen dienen z.B. der Verkehrsflusssteuerung und zur Freihaltung der Sicht. Sie dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Auf ihnen besteht Halteverbot, sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen freizuhalten.

1.5.9 Sicherheitsstreifen

Sicherheitsstreifen befinden sich – soweit vorhanden – neben einem Verkehrsweg, sie sind durch die Seitenbegrenzung zum Verkehrsweg und eine weiße durchgehende Markierung begrenzt. Sie dürfen befahren werden. Sie dienen dazu, überbreitem Fahrzeugverkehr (z. B. Flugzeugschlepper) einen zusätzlichen Sicherheitsraum zu verschaffen. Auf Sicherheitsstreifen besteht Parkverbot.

1.5.10 Unterflurbetankungsanlage (HBG-Anlagen)

Die HBG-Anlagen dienen der Betankung von Luftfahrzeugen. Dazu gehören u. a. Tankpits und Wartungsschächte. Tankpits sind flächig grün eingefärbt. Wartungsschächte sind mit einer grünen Umrandung versehen. Sie befinden sich grundsätzlich im unmittelbaren Positionsbereich. Bereiche zum Zugang zu den HBG-Anlagen, die jederzeit zugänglich sein müssen, sind rot schraffiert. Alle vorgenannten Bereiche sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen frei zu halten.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

1.6 Beleuchtung

Beim Fahren auf den Flugbetriebsflächen sind Abblendlicht oder Tagfahrleuchten einzuschalten. Tagfahrleuchten müssen den Anforderungen der ECE-Richtlinie Nr. 87 entsprechen. Bei Eintreten der Dämmerung/Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern ist das Abblendlicht einzuschalten. Das Fahren mit Standlicht oder Fernlicht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

1.7 Personenbeförderung und Ladung

(1) Personen dürfen nur mit dazu zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

(2) Ladung ist so zu sichern, dass von dieser keine Gefährdung des Flugbetriebes ausgehen kann (FOD). Sie ist verkehrssicher zu laden und gegen Herabfallen oder Verrutschen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängeeinrichtung zu überzeugen. Jeder Fahrer ist für die von ihm transportierte Ladung verantwortlich. Beim Verlust von Ladung oder Teilen davon, ist diese unverzüglich von den Flugbetriebsflächen zu entfernen. Sofern der Fahrer dies nicht alleine kann, ist das

Airport Duty Management (ADM),
Tel. (069) 690-77777,

oder die

Sicherheitsleitstelle (SLS),
Tel. 114 bzw. (069) 690-22222,

zu informieren.

(3) Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Zugfahrzeuge sind mit einer Kennzeichnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit (25 km/h) und die zulässige Anhängelast zu versehen. Zulässige Anhängelasten und Bestimmungen für Sammeltransporte mit unbeladenen Anhängern sind dem Anhang III zu entnehmen.

1.8 Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD)

(1) In den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen sind Unrat und Abfall in den dafür vorgehaltenen Müllbehältern zu deponieren. Verunreinigungen von Flughafenanlagen und verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die

Sicherheitsleitstelle (SLS),
Tel. 114 bzw. (069) 690-22222,

zu verständigen.

(2) Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich zudem keine Fremdkörper (FOD) befinden, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Der Verursacher ist zur Beseitigung verpflichtet. Unabhängig davon sind alle Verkehrsteilnehmer auf den Flugbetriebsflächen zur Beseitigung verpflichtet. Sofern dies unmöglich oder aufgrund der Beachtung des Absatzes A 1.1.1(4) - / - / - / - / - verboten ist, ist unverzüglich das

Airport Duty Management (ADM),
Tel. (069) 690-77777,

zu verständigen.

(3) - / - / - / - / -

1.9 Schlechte Wetterbedingungen

(1) Bei Dunkelheit, schlechten Wetterbedingungen und insbesondere bei CAT III-Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

(2) Hinweise auf die Anwendung von CAT III-Wetterbedingungen werden im Fraport-Fluginformations-System veröffentlicht. Außerdem ist auf Hinweise an den Vorfeldtoren und an den Vorfeldstraßen zu achten.

(3) Bei CAT III-Wetterbedingungen ist das Benutzen von Rollbereichsstraßen – soweit möglich – zu vermeiden. Vorhandene Umgehungen sind bevorzugt zu benutzen.

(4) Fahrten, die zu Abfertigungs- und Wartungszwecken nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen bei CAT III-Wetterbedingungen auf dem Vorfeld nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Fahrten treffen die jeweils Verantwortlichen der auf dem Vorfeld tätigen Unternehmen (z. B. Einsatzleitung).

(5) Bei CAT II oder CAT III-Wetterbedingungen werden rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge nur auf Rollbahnen ohne Mittellinienbefehrerung von Leitfahrzeugen (Follow-Me) geführt. Bei Sichtweiten unter 200 m ist das Überqueren von Rollbahnen verboten, wenn auf der Leitlinie ein Leitfahrzeug (Follow-Me) mit eingeschaltetem Rundumlicht sichtbar wird. Bei Sichtweiten unter 200 m können im Bereich der Rollbahn N Rollbereichsstraßen, die die Rollbahn N kreuzen, zusätzlich durch Leitfahrzeuge (Follow-Me) gesichert oder gesperrt werden.

(6) Bei extrem schlechten Wetterbedingungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen der auf dem Vorfeld tätigen Unternehmen, ob eine Abfertigung bzw. die Fahrtätigkeit durchgeführt werden kann.

1.10 Rollfeld

(1) Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrzeuge und Fahrer müssen zum Befahren des Rollfeldes gesondert zugelassen sein (siehe Teil C Zulassungsregeln). Fahrten im Rollfeld sind von der FRA Vorfeldkontrolle GmbH vorab genehmigen zu lassen, der Fahrzeugtransponder ist einzuschalten. Darüber hinaus ist den Weisungen der FRA Vorfeldkontrolle GmbH und der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) Folge zu leisten. Es ist ständige Hörbereitschaft auf dem Betriebsfunk mit der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) oder der FRA Vorfeldkontrolle GmbH zu halten. Ist kein Transponder vorhanden, muss das Fahrzeug durch ein Leitfahrzeug (Follow-Me) gelotst werden.

(2) Fahrräder sind auf dem Rollfeld nicht zugelassen.

(3) Beim Befahren des Rollfeldes sind alle Fahrer verpflichtet, den Übersichtsplan Flugbetriebsflächen (siehe Anhang VII) mitzuführen. Die im Rollfeld tätigen Unternehmen und Organisationseinheiten haben zu gewährleisten, dass in allen im Rollfeld eingesetzten Fahrzeugen stets ein aktueller Übersichtsplan Flugbetriebsflächen vorhanden ist.

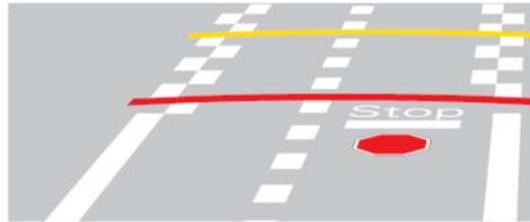
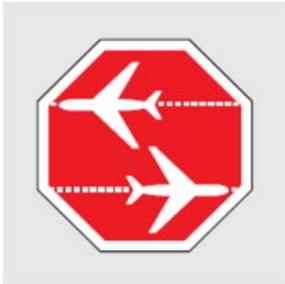
2. Verkehrszeichen und Markierungen

(soweit nicht in der StVO enthalten)

2.1 Vorschriftzeichen

(1) Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig die auf der Fahrbahn aufgemalten Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z. B. Witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

(2) Vor dem Vorschriftszeichen „Stop bei Rollverkehr“ ist bei sich annähernden rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen grundsätzlich anzuhalten und diesen Vorfahrt zu gewähren. Hinter dem Zeichen ändert sich die Fahrbahnmarkierung.



(3) Rauchen und offenes Feuer verboten.



(4) Einschränkung der Durchfahrtshöhe an Bauwerken: rotes oder rot-weißes Vorschriftszeichen sowie Verkehrszeichen mit Angabe der maximalen Durchfahrtshöhe.



(5) CAT III-Schilder befinden sich an allen Zufahrten zu den Flugbetriebsflächen. Wenn die Leuchtschrift eingeschaltet oder ein entsprechendes unbeleuchtetes Hinweisschild aufgestellt ist, sind Verhaltensregeln nach CAT III-Wetterbedingungen anzuwenden.



2.2 Richtzeichen

(1) Positionsbezeichnung:

Schild an Gebäuden und/oder Masten oder Markierung neben Leitlinien und Straßen.

Grund: blau

Schrift: weiß

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



(2) Wegweiser:
Hinweise zu bspw. Toren, Gebäuden mit Zielen in den Flughafenbereichen.

Grund: grün
Schrift: weiß



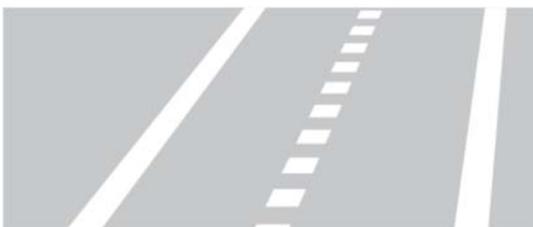
(3) Gebäude-Nummer:
Schild an oder vor Gebäuden.

Grund: grün
Schrift: weiß



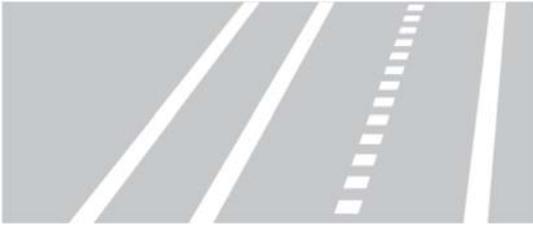
2.3 Markierungen

(1) Fahrstraßen:
Durchgehende weiße Begrenzungslinien, unterbrochene weiße Mittellinie.

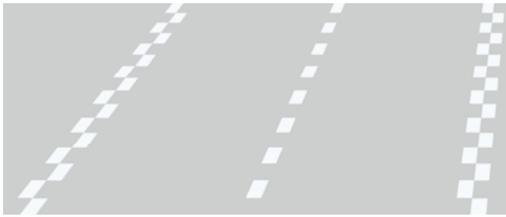


(2) Sicherheitsstreifen:

Weißer durchgehende Markierung neben der Fahrstraße.



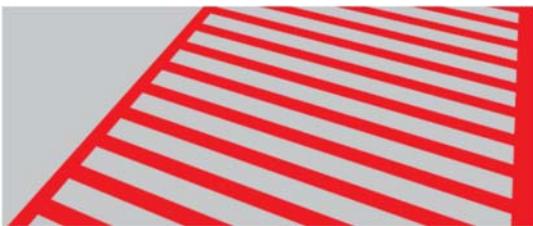
(3) Rollbereichsstraßen:
Versetzt unterbrochene weiße Linien, unterbrochene weiße Mittellinie.



(4) Fahrkorridore:
Beidseitig markiert durch eine rote, unterbrochene Linie und eine zusätzliche rote durchgehende Linie auf der, der Rollbahn zugewandten Seite.



(5) Sperrflächen (Rot schraffiert):
Auf ihnen besteht Halteverbot, sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



(6) Sperrflächen (Weiß schraffiert):
Auf ihnen besteht Halteverbot, sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

(7) Abgrenzung der Rollbahnen:

Durchgehende rote Linie. Diese Linie darf grundsätzlich nur auf markierten Rollbereichsstraßen überquert werden.



(8) Bereitstellflächen:

- Ohne Beschränkung: Durchgehende rot-weiße Linie, die weiße Linie liegt innerhalb der Bereitstellfläche.



- Bereitstellfläche mit Höhenbeschränkung auf 2,40 m: Rot-weiße Linie mit Unterbrechung der roten, die weiße Linie liegt innerhalb der Bereitstellfläche.



Die Nutzung der Bereitstellflächen mit Höhenbeschränkung an Doppelbelegungspositionen (z.B. D4/D4A/D4B) steht in Abhängigkeit zur geplanten Belegung der Positionen. Die Nutzung der vollständigen Bereitstellflächen ist nur bei Belegung der Hauptachsen (z.B. D4) erlaubt.

Bei der Belegung von Nebenpositionen (z.B. D4A/D4B) ist die Nutzung der Bereitstellflächen lediglich bis zu der roten unterbrochenen Trennlinie (siehe A 2.3 (9)) zulässig. Die übrige Bereitstellfläche darf in diesen Fällen nicht genutzt werden.

- Bereitstellfläche mit eingeschränkter Nutzbarkeit z. B. auf Durchrollpositionen: Unterbrochene rot-weiße Linie, die weiße Linie liegt innerhalb der Bereitstellfläche. Die Nutzung der Bereitstellfläche steht in Abhängigkeit zur geplanten Belegung der Position. Die Bereitstellfläche muss beim Ein- bzw. Abrollen eines Luftfahrzeuges frei sein.



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

(9) Rote, unterbrochene Linie im Positionsbereich, Trennlinie zwischen zwei Positionen.



(10) Tankpit: flächig grün.

Diese Fläche ist stets von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



(11) Wartungsschächte der HBG-Anlagen: grün umrandet

Diese Fläche ist stets von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.

(12) Bereiche zum Zugang zur HBG-Anlagen: rot schraffiert

Diese Fläche ist stets von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



(13) Markierte Parkplätze.



(14) Leitlinie für Fußgänger:
Blaue, unterbrochene Linie



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2.4 Rollbahnmarkierungen auf dem Vorfeld

(1) Leitlinie für Rollverkehr:
Entweder gelb oder gelb, orange und blau.



Besonderheit: die Einrolllinien der Nebenachsen bei Doppelpositionen:
Gelbe, unterbrochene Linie



(2) Rollbahnseitenlinienmarkierung:
Zwei durchgehende gelbe Linien.



(3) Break-away-Bereiche:
Hilfsmarkierung für Flugzeugschlepperfahrer an der Leitlinie für Rollverkehr, zwei gelbe Dreiecke, verbunden durch weiße Punkte.

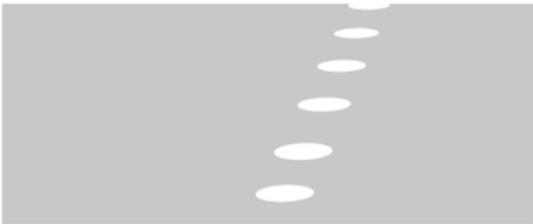


(4) Hilfsmarkierung für Fahrer von Flugzeugschleppern an den Ein- und Ausfahrten zu den Wartungsvorfeldern.

Durchgehende weiße Linie



(5) Schlepperhilfsmarkierung für Push-Back:
Weiße Punkte.



(6) Freigabebalken:

Eine unterbrochene gelbe Linie auf schwarzem Grund. Gelbe Unterflurbefeuerung.



(7) Zwischenhaltemarkierung

Eine unterbrochene gelbe Linie auf schwarzem Grund.



Eine beispielhafte Anwendung der dargestellten Markierungen befindet sich im Anhang VI.

2.5 Besondere Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld

Die besonderen Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld geben den Luftfahrzeugführern und Fahrern mit Sondergenehmigung Anweisungen, die einzuhalten sind, sofern nicht anderslautende Anweisungen durch die FRA Vorfeldkontrolle GmbH oder die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) erteilt werden.

2.5.1 Verkehrszeichen und Markierungen an Rollhalten

(1) Rollhalte sind durch Markierungen gekennzeichnet und können durch besondere Verkehrszeichen, Befeuerung oder weitere Markierungen zusätzlich kenntlich gemacht werden. Die für die unterschiedlichen Betriebsstufen (CAT I bzw. CAT II/III) geltenden Rollhalte dürfen jeweils nur mit Genehmigung der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) überrollt bzw. überfahren werden.

(2) CAT I-Rollhalt an den Parallelbahnen:

Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT I-Wetterbedingungen, sofern die Befuerung des CAT II/III-Rollhalts nicht eingeschaltet ist.



Markierung: Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien auf schwarzem Grund. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

Verkehrszeichen: Weiße Schrift auf rotem Grund

Vor Start-/Landebahn:



Vor Start-/Landebahnkopf:

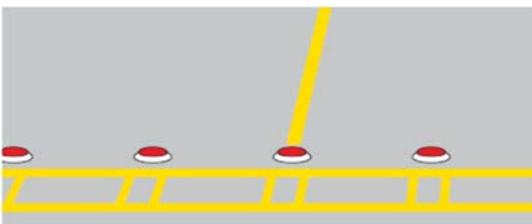


In Verlängerung der Start-/Landebahnachse:



(3) CAT II/III-Rollhalt an den Parallelbahnen:

Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT II/III-Wetterbedingungen.



Markierung: Gelbe „Leiter“ auf schwarzem Grund. Rote Unterflurbefeuerung liegt auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

Verkehrszeichen und/oder Markierung: Weiße Schrift auf rotem Grund



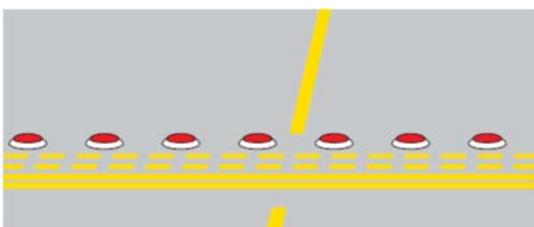
(4) NO ENTRY-Rollhalt auf den Schnellabrollwegen von den Parallelbahnen:
Dieser Rollhalt ist verbindlich unter allen Wetterbedingungen.

Markierung: Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien auf schwarzem Grund. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse. Rote Unterflurbefeuerung liegt auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

Dieser Rollhalt ist grundsätzlich durch Verkehrszeichen und/oder Markierungen gekennzeichnet:
Weiße Schrift auf rotem Grund



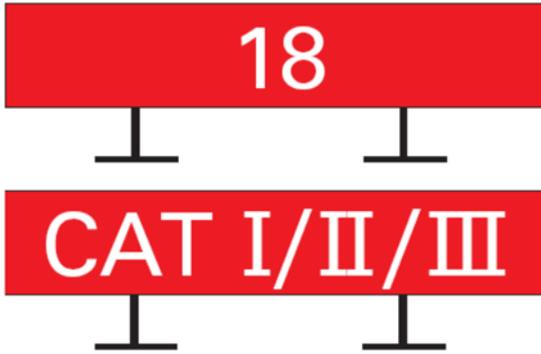
(5) Gemeinsamer CAT I/II/III-Rollhalt an der Startbahn 18 und der verlängerten Start-/Landebahnachse:
Dieser Rollhalt ist verbindlich unter allen Wetterbedingungen.



Markierung: Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien auf schwarzem Grund. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse. Rote Unterflurbefeuerung liegt auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

Verkehrszeichen: Weiße Schrift auf rotem Grund

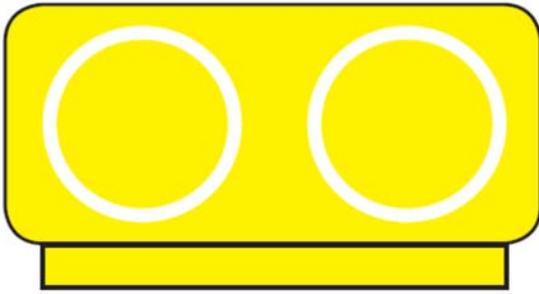
- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



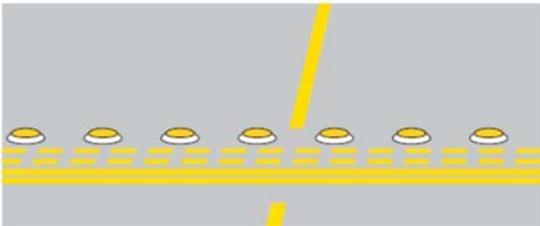
(6) Runway Guard Lights:

Lichtsignalanlage zur zusätzlichen Markierung am CAT I-Rollhalt vor einer Start-/Landebahn. Runway Guard Lights stehen an allen Rollbahnen, die zu einer Start- und/oder Landebahn führen.

Konfiguration A: jeweils ein Paar gelb blinkender Feuer links und rechts am CAT I-Rollhalt.



Konfiguration B: Reihe gelb blinkender Unterflurfeuer quer über die Rollbahn am CAT I-Rollhalt.



(7) Start-/Landebahn frei (Runway vacated signs):

Dieses Verkehrszeichen befindet sich an Abrollwegen der Start-/Landebahnen ohne Mittellinienbefehrerung, bei denen der notwendige Sicherheitsabstand zur Start-/Landebahn nicht durch das Ende der abwechselnd gelb-grünen Mittellinienbefehrerung angezeigt wird. Nach dem Passieren des Verkehrszeichens ist der notwendige Sicherheitsabstand zur Start-/Landebahn erreicht.

Verkehrszeichen: Zwei durchgezogene schwarze Linien und zwei unterbrochene schwarze Linien auf gelbem Grund (zusätzlich: gelber Buchstabe für Rollbahnbezeichnung auf schwarzem Grund). Die Verkehrszeichen befinden sich in einem Abstand von ca. 150 Metern von der Mittellinie der Start-/Landebahnen in Rollrichtung links.



(8) Beschilderung an Versorgungswegen im Rollfeld:

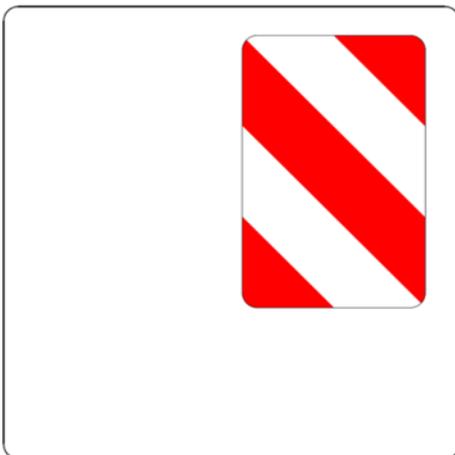
Dieses Verkehrszeichen befindet sich an jedem Kreuzungspunkt eines Versorgungsweges mit einer Rollbahn oder Start-/Landebahn. Die Weiterfahrt darf erst nach Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) erfolgen.

Verkehrszeichen: Stoppschild auf weißem Hintergrund, daneben in gelber Schrift auf schwarzem Grund die zu querende Rollbahn. Sofern weitere Rollbahnen folgen, sind diese in schwarzer Schrift auf gelbem Grund in Reihenfolge von unten nach oben lesend aufgeführt. Vor Start-/Landebahnen zeigt das Schild in weißer Schrift auf rotem Grund die Bezeichnung der Start-/Landebahn an. Die Verkehrszeichen befinden sich in ausreichendem Sicherheitsabstand in Fahrtrichtung auf der rechten Seite an jedem Kreuzungspunkt.



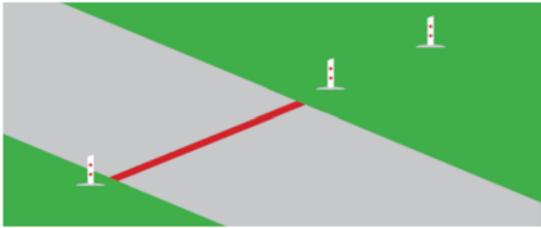
Nach Überqueren der letzten aufgeführten Rollbahn zeigt die Rückseite des Schildes an, dass man den Sicherheitsbereich der Rollbahn verlassen hat und gefahrlos halten kann.

Rückseite: rot weiß gestreiftes Feld auf weißem Grund



2.5.2 Senderschutzzone

Senderschutzzonen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) befahren oder betreten werden. Sie sind durch weiße Leitpfosten gekennzeichnet. Zusätzlich weist ein Vorschriftenzeichen mit roter Schrift auf weißem Grund und schwarzem Piktogramm auf den Richtungsverlauf der Schutzzone hin.



3. Sonderrechte

(1) Flughafen-Feuerwehr, Flughafen-Rettungsdienste, Verkehrsleitung, ADM, MASU, Follow-Me Services (einschließlich gelotster Fahrzeuge), Airport Security, Winterdienst, die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Hessen und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz, sind von den unter Abschnitt A 1.1.1 (4) und A 1.1.3 (1) (Straßenpflicht + Höchstgeschwindigkeiten) genannten Grundregeln befreit.

(2) Flughafenspezifische Beispiele



Airport Security



Rettungsdienst



Leitfahrzeug



Fahrzeug der Verkehrsleitung

(3) Im Bereich dieser Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten. Das Befahren von Rollbahnen, auch im Vorfeld, ist auch für diese Fahrzeuge nur nach vorheriger Genehmigung durch die FRA Vorfeldkontrolle GmbH erlaubt. Der Rollverkehr hat auch vor diesen Fahrzeugen Vorrang.

4. Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen

(1) Fußgänger müssen – soweit vorhanden – die Gehwege benutzen.

(2) Bei Fahrstraßen, Rollbereichsstraßen und Fahrkorridoren ohne Gehwege ist etwa 1 m neben der

Straßenbegrenzung – außerhalb der Fahrbahn – entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung hintereinander zu gehen; muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

(3) Wegen der Gefahr von Funkenbildung ist die Benutzung metallbeschlagener Schuhe auf den Flugbetriebsflächen untersagt.

(4) Wenn zum Erreichen eines Zieles für Fußgänger ein durch eine blaue, unterbrochene Linie (siehe A 2.3 (14)) markierter Weg vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger daran zu halten. Auf den Vorrang von Fahrzeug- und Rollverkehr ist dabei zu achten.

5. Überwachung der Verkehrsregeln

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist die Airport Security zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(2) Zusätzlich sind auf den Flugbetriebsflächen das ADM, die MASU und die Follow-Me Services für die Überwachung zuständig und befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Den Anweisungen der Fraport AG ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit handeln.

(4) Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln ist die Fraport AG befugt, den betroffenen Personen schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

(5) Bei wiederholten Verkehrshinweisen kann die Fraport AG verlangen, dass der Halter den Fahrer bei der Fahrerausbildung der Fraport AG kostenpflichtig nachschulen lässt oder ihn als Fahrer ablöst.

(6) Die Fraport AG ist im Einzelfall befugt, Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat (z. B. durch Alkoholeinfluss), an der Weiterfahrt zu hindern und aus den Bereichen zu verweisen.

(7) Bei groben Verstößen gegen die Verkehrsregeln kann die Fraport AG den Vorfeldführerschein der betroffenen Person sicherstellen und weitere Maßnahmen einleiten.

(8) Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

(9) Im Falle schuldhafter Verstöße sind der Fraport AG die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

(10) Darüber hinaus behält sich die Fraport AG das Recht vor, entsprechend der Bestimmungen der FBO und der Ausweisordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren der zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereiche und Flugbetriebsflächen zu widerrufen.

(11) Innerhalb des Fraport-Konzerns berät der Verkehrssicherheitsausschuss (entsprechend Konzernbetriebsvereinbarung 2) über geeignete präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen und Verkehrsverstößen.

(12) Mögliche Maßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgen gemäß Anhang II.

6. Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation)

(1) Der Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) umfasst die Positionsbereiche S401 - S420.

(2) Um im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt eine Andienung der auf den Positionsbereichen S401 – S420 abgestellten Luftfahrzeuge zu ermöglichen, ist es ausschließlich zweckgebundenem und im Rahmen der Abfertigung von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt notwendigem Fahrzeugverkehr erlaubt, die Rollbahn S23 zu befahren.

(3) Das Befahren der Rollbahn S23 ist nur erlaubt, wenn der ein- und ausrollende Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Rollbahn ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig und unmittelbar zu räumen.

(4) Im Bereich der Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug gilt besondere Vorsicht.

(5) Hat ein Luftfahrzeug bereits die Triebwerke gestartet und es ist mit einem Abrollen von der Position zu rechnen, ist das Überqueren der Rollbahn S23 nicht gestattet, bis das Luftfahrzeug die unmittelbaren Flugbetriebsflächen des Bereichs der Allgemeinen Luftfahrt verlassen hat.

(6) Das fußläufige Queren der Rollbahn S23 ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

(7) Zur Andienung der Luftfahrzeuge ist zum Befahren der Rollbahn S23 jeweils der kürzeste Weg von der Fahrstraße zur Position und zurück zu wählen.

B Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsregeln auf den Flugbetriebsflächen

1. Ziel und Zweck

(1) Gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO hat das Flughafenunternehmen den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Fraport AG als Betreibergesellschaft des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main ist somit für die Sicherheit und Ordnung des Flughafens verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Einhaltung der VZR ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr durch Kontrollen zu überwachen. Die Verkehrsüberwachung obliegt den in Teil A Punkt 5 (1) und (2) genannten Kontrollorganen.

(3) Die folgenden Maßnahmen zur Einhaltung der VZR auf den Flugbetriebsflächen und der Punkte-katalog (Anhang V) sollen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main unterstützen. Sie bewerten die Verkehrseignung und reglementieren die Einhaltung der VZR.

2. Punkte-katalog

(1) Die Maßnahmen sowie der Punkte-katalog gelten ausschließlich auf den Flugbetriebsflächen. Sie gelten für alle Verkehrsteilnehmer. Für Beschäftigte des Fraport-Konzerns gilt zusätzlich eine Konzern-Betriebsvereinbarung, die weitere Einzelheiten enthält.

(2) Verstöße gegen die VZR werden gemäß dem Punktekatalog (Anhang V) personenbezogen bewertet. Sie werden mit Punkten und/oder schriftlichen Hinweisen geahndet. Zwei Hinweise entsprechen einem Punkt.

(3) Bei Erreichen eines festgelegten Punktestands werden Maßnahmen entsprechend des Punktekatalogs eingeleitet.

(4) Bei Verkehrsteilnehmern, die im Besitz eines Kurzeitenausweises sind oder im Rahmen einer übertragbaren Mitnahmeberechtigung das Betriebsgelände betreten dürfen und die unter Begleitaufsicht stehen, werden - soweit der Verstoß durch eine Missachtung der Aufsichtspflicht herbeigeführt wurde - die Punkte der verantwortlichen Begleitperson zugerechnet.

(5) Werden durch dieselbe Handlung mehrere Regelverstöße im Sinne einer Tateinheit begangen, wird nur der Regelverstoß mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

3. Punktekonto

3.1 Allgemein

(1) Erworbene Punkte werden in einem elektronischen Punktekonto geführt.

(2) Das Punktekonto wird mit Vergabe des ersten Punktes eröffnet. Die Löschung der Punkte erfolgt gemäß Punkt 9.

(3) Das Punktekonto wird ausweisbezogen geführt. Im Falle einer Ausweisänderung wird das Punktekonto übertragen.

(4) Muss ein Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Arbeitgeberwechsels seinen gültigen Flughafenausweis ersatzlos zurückgeben, wird sein Punktekonto so lange weitergeführt, bis es sich nach den Regelungen dieses Teils vollständig abgebaut hat und die Daten des Punktekontos vollständig gelöscht wurden.

(5) Der Verkehrsteilnehmer und sofern vorhanden sein Arbeitgeber werden in Schrift-/Textform über einen Regelverstoß, die Punktevergabe und die verhängte oder ergreifbare Maßnahme informiert.

3.2 Punkteverwaltung

(1) Die Daten der Verkehrsteilnehmer werden von der Punkteverwaltung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.

(2) Die erhobenen Daten (z. B. über Anzahl und Kategorie der erfassten Verstöße) können zu statistischen Zwecken nur anonymisiert ausgewertet werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkehrsteilnehmers herausgegeben werden.

(4) Jeder Verkehrsteilnehmer hat das Recht, zweimal im Jahr Auskunft über seinen aktuellen Punktestand zu erhalten. Eine solche Auskunftsanfrage ist schriftlich an

Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main

unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Firma, Personalnummer und Ausweisnummer zu richten.

(5) Personenbezogene Dokumente zum Vorgang eines Regelverstoßes werden zwei Jahre nach der Punktevergabe gelöscht oder vernichtet.

4. Punktbewertungssystem

4.1 Punktestand von 1 bis 5 Punkten

(1) Ergibt sich ein Punktestand von einem Punkt bis fünf Punkten, wird dem Verkehrsteilnehmer angeboten, auf freiwilliger Basis an einem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ teilzunehmen.

4.2 Punktestand von 6 bis 7 Punkten

(1) Ergibt sich ein Punktestand von sechs oder sieben Punkten, ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, an einem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ teilzunehmen.

4.3 Punktestand ab 8 Punkten

4.3.1 Befristetes Fahrverbot für Inhaber einer Fahrberechtigung

(1) Ergibt sich ein Punktestand von acht oder mehr Punkten, gilt der Verkehrsteilnehmer als ungeeignet zur Teilnahme am Verkehr auf den Flugbetriebsflächen. Ihm wird für die Dauer von vier Wochen ein Fahrverbot erteilt.

(2) Der Verkehrsteilnehmer hat seinen Flughafenausweis innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe¹ des Fahrverbots im Servicecenter Flughafenausweise unter Vorlage der schriftlichen Benachrichtigung über das Fahrverbot in einen Flughafenausweis ohne Fahrberechtigung (Vorfeld „F“ und/oder Rollfeld „R“) einzutauschen. Anderenfalls erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises.

(3) Zur Wiedererlangung der Fahrberechtigung ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb des vierwöchigen Fahrverbots das Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ zu besuchen.

(4) Mit Ablauf des Fahrverbots kann der Verkehrsteilnehmer seinen Flughafenausweis im Servicecenter Flughafenausweise in einen Flughafenausweis mit der entsprechenden Fahrberechtigung zurücktauschen. Die Löschung des Punktekontos ist in Punkt 9 geregelt.

4.3.2 Befristeter Entzug der Zugangsberechtigung für Verkehrsteilnehmer ohne Fahrberechtigung

(1) Ergibt sich ein Punktestand von acht oder mehr Punkten, gilt der Verkehrsteilnehmer als ungeeignet zur Teilnahme am Verkehr auf den Flugbetriebsflächen. Ihm kann die jeweils erteilte Zugangsberechtigung (Ausweisfarbe gelb oder rot) für die Dauer von vier Wochen entzogen werden, es sei denn, der Arbeitgeber des Verkehrsteilnehmers weist der Verkehrsleitung eine alternative, nachhaltige Maßnahme nach, die von dieser akzeptiert wird.

(2) Der Verkehrsteilnehmer hat seinen Flughafenausweis innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe über den Entzug der Zugangsberechtigung im Servicecenter Flughafenausweise der Fraport

¹ Die Bekanntgabe gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und bei einer elektronischen Übermittlung am dritten Tag nach der Absendung als erfolgt.

AG abzugeben und unter Vorlage der schriftlichen Benachrichtigung über den Entzug der Zugangsberechtigung nach Maßgabe des Arbeitgebers gegen einen Flughafenausweis mit der Zugangsberechtigung blau oder grün einzutauschen. Anderenfalls erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises.

(3) Zur Wiedererlangung der Zugangsberechtigung gelb oder rot ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb des vierwöchigen Entzugs der Zugangsberechtigung das Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ zu besuchen.

(4) Mit Ablauf des Zugangsverbots kann der Verkehrsteilnehmer seinen Flughafenausweis im Servicecenter Flughafenausweise in einen Flughafenausweis mit der entsprechenden Zugangsberechtigung zurücktauschen.

4.4 Sofortmaßnahmen

4.4.1 Sofortiges befristetes Fahrverbot bei Verkehrsteilnehmern mit einer Fahrberechtigung

(1) Bei gravierenden Regelverstößen (siehe Anhang V, Nr. 1 und 2) wird dem Verkehrsteilnehmer nach Maßgabe der Verkehrsleitung für die Dauer von sieben vollen Arbeitstagen ein sofortiges Fahrverbot verhängt.

(2) Der Regelverstoß wird mit drei Punkten belegt und die aufgrund des damit erreichten Punktestandes jeweils festgelegte Maßnahme ergriffen. Sollte der Verkehrsteilnehmer dadurch einen Punktestand erreichen, durch den er seine Fahrberechtigung für vier Wochen abgeben muss, werden die sieben Tage der Sofortmaßnahme darauf angerechnet.

4.4.2 Sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen und befristeter Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung

(1) Bei gravierenden, nicht fahrbedingten Regelverstößen (siehe Anhang V, Nr. 1 und 2) wird dem Verkehrsteilnehmer nach Maßgabe der Verkehrsleitung ein sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen ausgesprochen und für die Dauer von sieben vollen Arbeitstagen die Zugangsberechtigung (Ausweisfarbe gelb oder rot) entzogen.

(2) Der Regelverstoß wird mit drei Punkten belegt und die aufgrund des damit erreichten Punktestandes jeweils festgelegte Maßnahme ergriffen. Sollte der Verkehrsteilnehmer dadurch einen Punktestand erreichen, durch den er seine Zugangsberechtigung für vier Wochen abgeben muss, werden die sieben Tage der Sofortmaßnahme darauf angerechnet.

5. Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“

5.1 Ziel

(1) Mit dem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ soll erreicht werden, dass der Verkehrsteilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in seinem Verkehrs- und Fahrverhalten erkennt und abbaut. Hierzu sollen die Teilnehmer durch die verkehrspädagogische Vermittlung von Kenntnissen zu den VZR, zu Gefahrpotentialen und zu verkehrssicherem Verhalten auf den Flugbetriebsflächen, durch Analyse und Korrektur verkehrsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

(2) Der Kurs erfolgt kostenpflichtig durch die Fahrerausbildung der Fraport AG.

(3) Die Anmeldung zum Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ erfolgt bei der Fahrerausbildung der Fraport AG. Der Termin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der Fahrerausbildung der Fraport AG und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem

Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadensersatz geltend gemacht werden.

5.2 Freiwillige Teilnahme

(1) Nimmt der Verkehrsteilnehmer freiwillig an einem Verkehrsverhaltensseminar teil (siehe Punkt 4.1), werden ihm hierfür zwei Punkte von dem Punktesaldo seines Punktekontos abgezogen. Maßgebend ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Seminarteilnahme.

(2) Die freiwillige Teilnahme an einem Verkehrsverhaltensseminar führt während des Bestands des Punktekontos einmalig zu einem Punktabzug von zwei Punkten. Sollte auf dem Punktekonto nur ein Punkt geführt sein, erfolgt lediglich ein Punktabzug von einem Punkt. Das Führen von Minus-Punkten ist ausgeschlossen.

(3) Sollte der Verkehrsteilnehmer nach Anmeldung und bis zur Teilnahme an dem freiwilligen Verkehrsverhaltensseminar einen weiteren Regelverstoß begehen, der wiederum eine Pflichtteilnahme an dem Seminar oder ein befristetes Fahrverbot bzw. den befristeten Entzug der Zugangsberechtigung zur Folge hätte, so führt die Seminarteilnahme, die in diesem Fall als freiwillig gewertet wird, zu einem Abzug von zwei Punkten auf dem Punktesaldo.

5.3 Verpflichtende Teilnahme

(1) Nimmt der Verkehrsteilnehmer verpflichtend an einem Verkehrsverhaltensseminar teil (siehe Punkt 4.2), wird ihm hierfür ein Punkt von dem Punktesaldo seines Punktekontos abgezogen. Maßgebend ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Seminarteilnahme.

(2) Die Pflichtteilnahme und ihr daraus folgender Punktabzug erfolgen während des Bestands des Punktekontos nur einmalig.

(3) Der Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Punktevergabe für das Verkehrsverhaltensseminar anzumelden. Nach fristgemäßer Anmeldung ist die Teilnahme innerhalb von sechs Wochen durch die Fahrerausbildung zu realisieren.

(4) Bei einer versäumten Anmeldung oder unentschuldigter Nichtteilnahme an dem Seminar addiert sich der Punktesaldo automatisch um einen weiteren Punkt. Dies kann im Rahmen des Punktebewertungssystems gegebenenfalls weitere Maßnahmen auslösen.

6. Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“

(1) Mit dem Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ soll im kleinen Personenkreis erreicht werden, dass die Verkehrsteilnehmer ihr individuelles Fehlverhalten reflektieren, daraus entstehende Konsequenzen erkennen und ihr Verhalten für die Zukunft anpassen, um eine erneute Auffälligkeit zu verhindern.

(2) Der Kurs erfolgt kostenpflichtig durch die Fahrerausbildung der Fraport AG.

(3) Sollte die Fahrerausbildung z. B. aus kapazitätstechnischen Gründen die Teilnahme am Seminar nicht innerhalb der angegebenen Frist ermöglichen können, wird die Fahrberechtigung mit Ablauf des Fahrverbots mit der Auflage erteilt, dass der Verkehrsteilnehmer innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen an einem Seminar teilzunehmen hat.

(4) Die Anmeldung zum Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ erfolgt bei der Fahrerausbildung der Fraport AG. Der Termin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der

Fahrer Ausbildung der Fraport AG und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadensersatz geltend gemacht werden.

7. Stellungnahme zur beabsichtigten Punktevergabe

(1) Der Verkehrsteilnehmer hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe² der Benachrichtigung über die beabsichtigte Punktevergabe schriftlich zu dem erfassten Regelverstoß Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an

Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main

zu richten.

(2) War der Verkehrsteilnehmer ohne sein Verschulden (z. B. infolge von Urlaub, Krankheit oder Reha-Aufenthalt) verhindert, die Frist einzuhalten, gilt die Frist dennoch als eingehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall seines Verhinderungsgrundes die Stellungnahme an die Punkteverwaltung richtet und das schuldlose Fristversäumnis glaubhaft und hinreichend begründet. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann eine Stellungnahme nicht mehr abgegeben werden.

(3) Die Entscheidung der Punkteverwaltung über die Stellungnahme des Verkehrsteilnehmers wird dem Verkehrsteilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Stellungnahme in Schrift-/Textform mitgeteilt.

(4) Die Stellungnahme des Verkehrsteilnehmers entfaltet aufschiebende Wirkung bis von der Punkteverwaltung über die Punktevergabe entschieden wurde. Die aufschiebende Wirkung ist ausgenommen bei Fällen eines sofortigen befristeten Fahrverbots bei Verkehrsteilnehmern mit Fahrberechtigung bzw. eines sofortigen Verweises von den Flugbetriebsflächen und Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung.

8. Widerspruchsverfahren

(1) Gegen erfasste Regelverstöße und deren Punktevergabe kann der Verkehrsteilnehmer schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe² der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an

Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main

zu richten.

(2) War der Verkehrsteilnehmer ohne sein Verschulden (z. B. infolge von Urlaub, Krankheit oder Reha-Aufenthalt) verhindert, die Frist einzuhalten, gilt die Frist dennoch als eingehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall seines Verhinderungsgrundes den Widerspruch an die Punkteverwaltung richtet und das schuldlose Fristversäumnis glaubhaft und hinreichend begründet. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann ein Widerspruch nicht mehr abgegeben werden.

² Die Bekanntgabe gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und bei einer elektronischen Übermittlung am dritten Tag nach der Absendung als erfolgt.

(3) Der Widerspruch wird durch die für die Punkteverwaltung zuständige Organisationseinheit bearbeitet.

(4) Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Die anwesenden Ausschussmitglieder sollen eine möglichst einstimmige Entscheidung herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Im Falle einer Pattsituation erhält der Ausschussvorsitzende ein Doppelstimmrecht. Weitere sachkundige Personen (z. B. ein Vertreter der Rechtsabteilung) können bei Bedarf und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(6) Die Entscheidung über den Widerspruch soll dem Verkehrsteilnehmer innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Der Widerspruch entfaltet bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufschiebende Wirkung. Ausgenommen hiervon sind die Fälle eines sofortigen Fahrverbots bei Verkehrsteilnehmern mit Fahrberechtigung bzw. eines sofortigen Verweises von den Flugbetriebsflächen und Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung.

9. Löschung des Punktekontos

(1) Das Punktekonto eines Verkehrsteilnehmers wird automatisch gelöscht wenn

- ein befristetes Fahrverbot vollzogen wurde
- ein befristeter Entzug der Zugangsberechtigung abgelaufen oder anstelle dessen eine alternative, nachhaltige Maßnahme erfolgt ist, oder
- bestehende Punkte auf dem Punktekonto durch die freiwillige Teilnahme am Seminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ vollständig abgebaut wurden.

(2) Weist das Punktekonto des Verkehrsteilnehmers

- einen Punkt bis fünf Punkte auf, so wird das Punktekonto im Punkteverwaltungssystem automatisch gelöscht, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von 12 Monaten nach seinem letzten punktebewährten Regelverstoß keinen weiteren punktebewährten Regelverstoß begangen hat; diese Löschfrist gilt entsprechend für einen Hinweis.
- sechs oder sieben Punkte auf, so wird das Punktekonto im Punkteverwaltungssystem automatisch gelöscht, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von 24 Monaten nach seinem letzten punktebewährten Regelverstoß keinen weiteren punktebewährten Regelverstoß begangen hat.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem sich der letzte punktebewährte Regelverstoß ereignet hat.

C Zulassungsregeln

1. Fahrberechtigungen

1.1 Allgemeines

(1) Zum Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Fraport AG (Fahrberechtigung).

(2) Jeder Fahrer von Fahrzeugen muss im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis gültig für die EU/EWR (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember

2006 über den Führerschein) mindestens der Klasse "B" sein und ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist durch die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen der Fahrerausbildung der Fraport AG zu melden und führt zum Verlust der Fahrberechtigung „F“ und, falls vorhanden, „R“. Die Fraport AG behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis vor.

(3) Fahrer müssen mit den Verkehrsverhältnissen für die beantragten Bereiche (insbesondere Vorfeld bzw. Vorfeld und Rollfeld) vertraut sein, die einschlägigen Bestimmungen der FBO und der AFO, die einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und die Verkehrsregeln der Fraport AG kennen und am geführten Fahrzeug ausgebildet sein.

(4) Zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme über mindestens € 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden mindestens € 8 Mio. je geschädigter Person. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich das Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main miteinbeziehen. Nicht zugelassene und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Versicherung muss das mit der Tätigkeit jeweils verbundene Risiko angemessen decken.

(5) Für Spezialfahrzeuge ist eine besondere Einweisung erforderlich. Die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen stellt sicher, dass nur Mitarbeiter auf Spezialfahrzeugen eingesetzt werden, die eine entsprechende Unterweisung erhalten haben. Erst der Eintrag in der Fahrberechtigung durch die Fahrerausbildung der Fraport AG berechtigt zum Fahren der betreffenden Spezialfahrzeuge.

(6) Fahrer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden und für die keine Ausnahme von der Gefahrgutverordnung (GGVSEB/ADR) einschlägig ist, müssen im Besitz einer Bescheinigung (ADR-Gefahrgutführerschein) sein. Das gilt für alle Fahrer von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen gemäß den Vorgaben der GGVSEB/ADR.

(7) Es dürfen nur solche Personen gefährliche Güter, die für den Lufttransport bestimmt sind, verladen bzw. umschlagen, die über einen gültigen Schulungsnachweis für die entsprechende Personalkategorie gemäß ICAO-TI/IATA DGR verfügen.

(8) Durch das Ausstellen von Fahrberechtigungen übernimmt die Fraport AG keinerlei Verantwortlichkeit.

(9) Zum Bewegen eines Gabelstaplers ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erforderlich. Diese muss mit einem entsprechenden Staplerschein nachgewiesen werden.

1.2 Vorfeldführerschein

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zum Befahren der Flughafenbereiche ist zum Befahren des Vorfeldes die Fahrberechtigung „F“ notwendig.

(2) Die Fahrberechtigung „F“ für das Vorfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme am „Grundkurs Vorfeldführerschein“ voraus.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum „Grundkurs Vorfeldführerschein“ ist die Berechtigung zum Betreten des Vorfeldes in Form eines roten oder gelben Flughafenausweises und der Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse "B" seit mindestens einem halben Jahr sowie ein erfolgreich abgeschlossener Sehtest (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten).

(4) Der „Grundkurs Vorfeldführerschein“ erfolgt kostenpflichtig durch die Fahrerausbildung der Fraport AG. Die Fraport AG garantiert nicht den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag). Die Fraport AG haftet für eine von der Fraport AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für einen von der Fraport

AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schäden. Die Fraport AG haftet darüber hinaus bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung durch die Fraport AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss des Kunden maßgeblich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen dürfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der Fraport AG, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zum „Grundkurs Vorfeldführerschein“ erfolgt bei der Fahrerausbildung der Fraport AG. Der Ausbildungstermin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der Fahrerausbildung der Fraport AG und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadensersatz geltend gemacht werden.

(6) Die Fahrberechtigung „F“ wird durch die Fahrerausbildung der Fraport AG ausgestellt und vom SCF der Fraport AG durch die Zusatzberechtigung „F“ auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht.

(7) Fahrer ohne Fahrberechtigung „F“ dürfen das Vorfeld nur unter Führung eines Leitfahrzeugs/Follow-Me befahren. Diese sind bei der Kontrollstelle zum Vorfeld anzufordern.

(8) Die Fahrberechtigung „F“ verliert ihre Gültigkeit, wenn Personen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen auf dem Vorfeld eingesetzt werden oder länger als 12 Monate nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen auf dem Vorfeld eingesetzt wurden. Außerdem verliert die Fahrberechtigung „F“ ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie bei Entzug einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis.

(9) Der Verlust der Gültigkeit der Fahrberechtigung „F“ ist unaufgefordert der Fahrerausbildung der Fraport AG mitzuteilen und die Fahrberechtigung „F“ auf dem Flughafenausweis über das SCF der Fraport AG entfernen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Fraport AG berechtigt, die Fahrberechtigung „F“ einzuziehen.

(10) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder bei einem Bereichswechsel ist die Wiederzulassung der Fahrberechtigung „F“ innerhalb von 12 Monaten auf den neuen Arbeitgeber bei der Fahrerausbildung der Fraport AG möglich, wenn die Fahrberechtigung „F“ für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird und die Voraussetzungen gemäß C 1.2 (2) und C 1.2 (3) vorliegen.

1.3 Rollfeldführerschein

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zum Befahren der Flughafenbereiche ist zum Befahren des Rollfeldes eine Fahrberechtigung „R“ notwendig.

(2) Die Fahrberechtigung „R“ für das Rollfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme am „Grundkurs Rollfeldführerschein“ voraus.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum „Grundkurs Rollfeldführerschein“ ist der Besitz eines gültigen Vorfeldführerscheins grundsätzlich seit mindestens 3 Monaten.

(4) Der „Grundkurs Rollfeldführerschein“ erfolgt kostenpflichtig durch die Fahrerausbildung der Fraport AG. Die Fraport AG garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag). Die Fraport AG haftet für eine von der Fraport AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für einen von der Fraport AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Die Fraport AG haftet darüber hinaus bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung durch die Fraport AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss des Kunden maßgeblich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen dürfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der Fraport AG, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zum „Grundkurs Rollfeldführerschein“ erfolgt bei der Fahrerausbildung der Fraport AG. Der Ausbildungstermin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der Fahrerausbildung der Fraport AG und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden. Die Fahrberechtigung „R“ muss nach 24 Monaten durch den „Refresher Rollfeldführerschein“ aufgefrischt werden.

(6) Die Fahrberechtigung „R“ wird durch die Fahrerausbildung der Fraport AG ausgestellt und vom SCF der Fraport AG durch die Zusatzberechtigung „R“ auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht. Die Fahrberechtigung „R“ beinhaltet die Fahrberechtigung „F“. Die Fahrberechtigung „R“ kann durch die Verkehrsleitung befristet werden.

(7) Fahrer ohne Fahrberechtigung „R“ dürfen das Rollfeld nur unter Führung eines Leitfahrzeugs (Follow-Me) befahren. Das Leitfahrzeug (Follow-Me) ist bei der Kontrollstelle zum Vorfeld anzufordern.

(8) Die Fahrberechtigung „R“ verliert ihre Gültigkeit, wenn Personen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rollfeld eingesetzt werden, länger als 6 Monate nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rollfeld eingesetzt wurden oder der „Refresher Rollfeldführerschein“ nicht innerhalb von 24 Monaten nach der letzten Schulung absolviert wurde. Außerdem verliert die Fahrberechtigung „R“ ihre Gültigkeit bei Verlust der Fahrberechtigung „F“, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder nach Ablauf der Befristung.

(9) Der Verlust der Gültigkeit der Fahrberechtigung „R“ ist unaufgefordert der Verkehrsleitung Flugbetrieb der Fraport AG mitzuteilen und die Fahrberechtigung „R“ auf dem Flughafenausweis über das SCF der Fraport AG entfernen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Fraport AG berechtigt, die Fahrberechtigung „R“ einzuziehen.

(10) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder bei einem Bereichswechsel ist die Wiederzulassung der Fahrberechtigung „R“ innerhalb von 6 Monaten auf den neuen Arbeitgeber beim Duty Management der Fraport AG möglich, wenn die Fahrberechtigung „R“ für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird und die Voraussetzungen gemäß C 1.3 (2) und C 1.3 (3) vorliegen.

2. Fahrzeugausweise

2.1 Allgemeines

(1) Für das Betreiben eines motorgetriebenen, selbstfahrenden Fahrzeugs in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist die vorherige Genehmigung durch die Fraport AG erforderlich (Fahrzeugausweis).

(2) Fahrzeugausweise können erteilt werden für

- a) die zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereiche (Fahrzeugausweis „grün“),
- b) das Vorfeld einschließlich der zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereiche (Fahrzeugausweis „rot“).

Das SCF der Fraport AG hält alle hierzu erforderlichen Vordrucke vorrätig.

(3) Fahrzeugausweise werden befristet erteilt. Die Befristung richtet sich in der Regel nach der vom Antragsteller nachgewiesenen erforderlichen Tätigkeitsdauer und/oder nach dem Ablauf der Gültigkeit der letzten HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) bzw. der technischen Überprüfung durch die KFZ-Prüfstelle der Fraport AG oder einer anderen nach § 29 Abs. 1 StVZO anerkannten Stelle (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge).

(4) Fahrzeugausweise für amtlich zugelassene Fahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich oder aus Staaten, die dem Schengener Abkommen zugehörig sind, werden befristet bis zum Ablauf der Gültigkeit der letzten nationalen HU (im jeweiligen Land amtlich zugelassene Fahrzeuge) ausgestellt, längstens für die nachgewiesene erforderliche Tätigkeitsdauer. Fahrzeugausweise für Fahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich oder aus Staaten, die dem Schengener Abkommen zugehörig sind, jedoch keine nationale amtliche Zulassung besitzen, werden nur dann befristet ausgestellt, wenn eine technische Überprüfung durch die KFZ-Prüfstelle der Fraport AG oder einer anderen nach §29 Abs.1 StVZO anerkannten Stelle (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) erfolgt ist. Fahrzeugausweise für Fahrzeuge aus Nicht-Schengen Staaten werden nur dann befristet ausgestellt, wenn eine technische Überprüfung durch die KFZ-Prüfstelle der Fraport AG oder einer anderen nach § 29 Abs.1 StVZO anerkannten Stelle (amtlich zugelassene und nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) erfolgt ist.

(5) Nach Vorlage des Nachweises der HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) bzw. - / - / - / - / - der technischen Überprüfung (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) kann das SCF der Fraport AG den Fahrzeugausweis ausstellen mit Angaben über:

- Antragstellende Firma
- Gültigkeitsbereich
- Gültigkeitsdauer
- Fahrzeughalter
- Fahrzeug
- Evtl. Auflagen

(6) Die nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis der Fraport AG anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

(7) Fahrzeugausweise berechtigen nicht zum Parken, bei Bedarf muss ein Parkplatz gesondert angemietet werden (siehe besondere Regelungen unter C 2.2.1 (2) und C 2.3.1 (4)).

(8) Fahrzeugausweise sind von außen gut sichtbar im - / - / - / - Fahrzeug anzubringen. Ist das Fahrzeug nicht verschließbar, hat der Fahrer die Karte mit sich zu führen, sofern das Fahrzeug mit einer Vignette versehen ist.

(9) Fahrzeugausweise beinhalten nicht die Genehmigung zur gewerblichen Betätigung.

(10) Die Genehmigung von Fahrrädern erfolgt gemäß - / - / - / - der Allgemeinen Flughafenordnung (Punkt 4.5.6 Fahrräder) des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main. Anträge zur Genehmigung sind an die Terminalservices der Fraport AG zu richten.

2.2 Regelungen in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen

2.2.1 Fahrzeugausweis „grün“

(1) Beim Befahren der zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereiche muss grundsätzlich ein Fahrzeugausweis „grün“ beantragt werden.

(2) Für Fahrzeuge mit regelmäßigen, mehrstündigen Aufenthalten in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen ist ein Parkplatz zu mieten, sofern der Halter über keine zum Parken geeigneten Betriebsflächen verfügt.

(3) Flughafenbeschäftigte, die mit eigenem Fahrzeug in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen parken wollen, müssen eine Parkmarke bei der Parkmarkenstelle beantragen. Die Parkmarke gilt als Fahrzeugausweis „grün“.

(4) Fahrzeugausweise „grün“ für nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge (z. B. Motorstapler) werden jeweils maximal für ein Jahr erteilt. Diese Fahrzeuge benötigen keine technische Überprüfung, der Nachweis der Betriebszulassung ist ausreichend.

2.2.2 Kurzzeitfahrzeugausweis „grün“

(1) Bei der Einfahrt in die zufahrtskontrollierten Betriebsbereiche (z. B. über Kontrollstelle Tor 26) wird an der jeweiligen Kontrollstelle ein Kurzzeitfahrzeugausweis für das Fahrzeug ausgestellt. Bei der Anmeldung wird die zu besuchende Stelle registriert. Der Kurzzeitfahrzeugausweis wird gemäß den jeweils gültigen Kontrollverfahren bei der Einfahrt automatisiert durch das technische Zutrittskontrollsystem eingezogen.

(2) Bei der Einfahrt in die zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereiche (z. B. über Kontrollstelle Tor 3) wird in der jeweiligen Kontrollstelle ein Kurzzeitausweis für den Fahrer und ein Kurzzeitfahrzeugausweis für das Fahrzeug ausgestellt. Die zu besuchende Stelle wird bei der Anmeldung registriert. Der Kurzzeitfahrzeugausweis ist von außen gut sichtbar im abgestellten Fahrzeug auszuzeigen. Beim Verlassen des zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichs sind der Kurzzeitausweis und der Kurzzeitfahrzeugausweis der Kontrollstelle gemäß den aktuellen Kontrollverfahren zurückzugeben.

(3) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen bzw. bei Anlieferern in den ausgewiesenen Ladezonen erlaubt.

2.2.3 Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge benötigen besondere Kennzeichen, wenn sie nicht über eine amtliche Zulassung verfügen. In diesem Fall muss eine Kennzeichnung entsprechend den Vorfeldkennzeichen erfolgen.

(2) Bei Fahrzeugen mit amtlicher Zulassung ist die Fraport AG berechtigt, eine zusätzliche Kennzeichnung zu fordern.

(3) Bei Kurzzeitfahrzeugausweisen „grün“ ist keine besondere Kennzeichnung erforderlich.

2.3 Regelungen auf den Flugbetriebsflächen

2.3.1 Fahrzeugausweis „rot“

(1) Ein Fahrzeugausweis „rot“ wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es muss eine gültige HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) oder eine technische Überprüfung (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) nachgewiesen werden.
- Es muss eine betriebliche Notwendigkeit zum Befahren des Vorfeldes nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist erfolgt, wenn das Unternehmen in einem Vertragsverhältnis zur Fraport AG steht, bereits Flughafenausweise für das Unternehmen ausgestellt wurden und wenigstens eine Person des antragstellenden Unternehmens im Besitz eines Vorfeldführerscheins ist.

(2) Die Geltungsdauer der technischen Überprüfung ist auf den Fahrzeugausweisen vermerkt.

(3) Bei Neufahrzeugen ohne amtliche Zulassung wird von der KFZ-Prüfstelle der Fraport AG eine kostenpflichtige Sichtprüfung durchgeführt.

(4) Für Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis „rot“ ist ein Parkplatz auf dem Vorfeld zu mieten, sofern der Halter über keine zum Parken geeigneten Flächen verfügt.

(5) Die Fraport AG ist berechtigt, die Anzahl der Fahrzeuge zu beschränken und Abstellflächen zuzuweisen. Eine Bestandsverminderung, die sich auf den Flächenbedarf auswirkt, ist dem Bereich Flugbetriebsanlagen der Fraport AG zu melden.

(6) Anträge für Fahrzeugausweise „rot“ für Fahrzeuge mit Sondermaßen und Sonderzubehör (z. B. Rundumlicht, Überbreite, Kräne) sind zusätzlich an die Fraport AG Verkehrsleitung zu richten.

(7) Wird die Betankung an der Fraport-Betriebstankstelle auf dem Vorfeld gewünscht, so ist ein formloser Antrag an die Fraport-Tankdienste zu richten.

(8) Fahrzeugausweise „rot“ werden für Privatfahrzeuge grundsätzlich nicht erteilt.

(9) Fahrzeugausweise „rot“ werden für motorgetriebene Zweiradfahrzeuge nicht erteilt.

(10) Für das ständige Betreiben von nicht-motorgetriebenen Fahrzeugen und von Geräten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist ebenfalls die Genehmigung durch die Fraport AG erforderlich. Nicht-motorgetriebene Fahrzeuge und Geräte sind nach dem gleichen Verfahren an- und abzumelden wie motorgetriebene, selbstfahrende Fahrzeuge (Ausnahme Fahrräder, siehe hierzu C 2.1 (10)).

2.3.2 Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“

(1) Ein Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“ wird nur durch das SCF der Fraport AG und nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es muss eine gültige HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) oder eine gültige Betriebszulassung (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) nachgewiesen werden.
- Es muss eine Notwendigkeit zum Befahren des Vorfeldes nachgewiesen werden.

Die Geltungsdauer ist auf dem Kurzzeitfahrzeugausweis vermerkt. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist der Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“ wieder beim SCF der Fraport AG abzugeben.

(2) Bei längerfristigen Genehmigungen oder wiederholten Anfragen ist ein dauerhafter Fahrzeugausweis „rot“ über das SCF der Fraport AG zu beantragen.

(3) Anträge für Kurzzeitfahrzeugausweise „rot“ für Fahrzeuge mit Sondermaßen und Sonderzubehör (z. B. Rundumlicht, Überbreite, Kräne) sind an das SCF der Fraport AG zu richten.

(4) Kurzzeitfahrzeugausweise „rot“ werden für Privatfahrzeuge grundsätzlich nicht erteilt.

(5) Kurzzeitfahrzeugausweise „rot“ werden für motorgetriebene Zweiradfahrzeuge nicht erteilt.

2.3.3 Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis „rot“ benötigen Vorfeldkennzeichen. Die fahrzeugbezogenen Vorfeldkennzeichen werden vom SCF der Fraport AG ausgegeben, verbleiben im Eigentum der Fraport AG und sind unverzüglich dem SCF der Fraport AG zurückzugeben, wenn sie abgelaufen, ungültig oder beschädigt sind, sich Daten für den Fahrzeugausweis „rot“ geändert haben oder sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen. Der Verlust der Vorfeldkennzeichen ist dem SCF der Fraport AG unverzüglich zu melden. Die der Fraport AG entstehenden Aufwendungen aufgrund des Verlusts von Vorfeldkennzeichen wird in Rechnung gestellt.

(2) Die Vorfeldkennzeichen sind auf beiden Seiten der Fahrzeuge von außen gut sichtbar anzubringen.

(3) Sonderfahrzeuge können gesonderte Kennzeichen (bspw. Funkrufzeichen) erhalten.

(4) Kurzzeit-/Ersatz-Vorfeldkennzeichen werden von der SCF-Außenstelle im Terminal 1 ausgegeben und sind nach dem Verlassen des Vorfeldes, zusammen mit dem Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“, dort wieder abzugeben. Der Verlust der Kurzzeit-/Ersatz-Vorfeldkennzeichen ist dem SCF der Fraport AG unverzüglich zu melden. Die der Fraport AG entstehenden Aufwendungen aufgrund des Verlusts bzw. Beschädigungen von Kurzzeit-/Ersatz-Vorfeldkennzeichen wird in Rechnung gestellt.

(5) Bei Lotsungen auf dem Vorfeld wird der Kurzzeitfahrzeugausweis „rot“ an den Vorfeldtoren ausgegeben. Ein Vorfeldkennzeichen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2.4 Regelungen im Rollfeld

2.4.1 Allgemeines

(1) Fahrzeuge, die auftragsbedingt das Rollfeld befahren, müssen beleuchtet sein (eingeschaltetes Rundumlicht). Das Rundumlicht muss gelb, rot oder blau sein. Das Fahrzeug muss außerdem über eine Funkausrüstung für den Fraport-Funkkreis Rhein/Main und einen Transponder zur Identifizierung verfügen. Fahrzeuge ohne Transponder dürfen das Rollfeld nur in Begleitung eines Leitfahrzeuges (Follow-Me) befahren. Der formlose Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Rollfeldes ist an den Flugbetrieb der Fraport AG zu richten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird außerdem ein verbindliches Funkrufzeichen vergeben.

(2) Genehmigungen zum Befahren des Rollfeldes werden für Privatfahrzeuge nicht erteilt.

(3) Kurzzeitfahrzeugausweise für das Rollfeld werden nicht erteilt.

2.4.2 Kennzeichnung und Ausrüstung von Fahrzeugen im Rollfeld

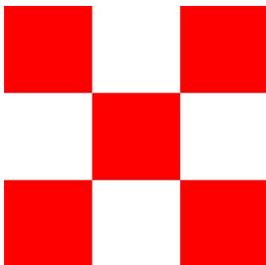
(1) Fahrzeuge und andere mobile Objekte, die auftragsbedingt das Rollfeld befahren, stellen laut VO (EU) Nr. 139/2014 ADR.OPS.B.080, und EASA-Regelung AMC1 ADR.OPS.B080 – „Marking and lighting of vehicles and other mobile objects“ sowie ICAO Annex 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, Punkt 6.1.6, mit der Ausnahme von Luftfahrzeugen, Hindernisse dar, welche zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung (Airfield Safety Marking), umfasst eine Tag- und Nachtkennzeichnung, damit ein sicherer Betrieb bei Nacht und/oder schlechter Sicht gewährleistet ist. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind nichtselbstfahrende Fahrzeuge (z. B. Anhänger), wenn das sie bewegendes Fahrzeug die erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen aufweist. Für gelotete Fahrzeuge entfällt die Kennzeichnungspflicht, sofern das lotsende Fahrzeug die Anforderungen erfüllt. Werden nichtselbstfahrende Fahrzeuge im Rollfeld abgestellt, müssen sie die Kennzeichnungs- bzw. Beleuchtungsanforderungen (Tag- und Nachtkennzeichnung) erfüllen.

(2) Sämtliche Fahrzeuge müssen für den Einsatz auf dem Rollfeld eine Funkausrüstung für den Fraport-Funkkreis Rhein/Main und einen Transponder zur Identifizierung verfügen. Fahrzeuge ohne Transponder dürfen das Rollfeld nur in Begleitung eines Leitfahrzeuges (Follow-Me) befahren.

(3) Grundsätzlich sind Einsatzfahrzeuge für den Einsatz im Rollfeld mit besonderen farblichen Tagkennzeichnungen auszustatten.

Die Kennzeichnungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Schachbrettartig gemustert (Verkehrsrot RAL 3020/Verkehrsweiß RAL 9016)
- 45 cm x 45 cm groß
- Seitenlänge der das Muster bildenden Quadrate 15 cm



Die Kennzeichen sind auf beiden Seiten des Fahrzeuges gut sichtbar entweder permanent (foliert) oder abnehmbar (magnetisch) anzubringen. Die Fahrzeugführer sind für eine sichere Befestigung der Kennzeichen verantwortlich.

Im Falle der Kennzeichnung mit retroreflektierenden Folien sind die gesetzlichen Vorgaben der StVZO sowie die EU-Richtlinien einer Eintragung im Fahrzeugschein durch die KFZ-Zulassungsbehörde hinsichtlich Anbau der Beleuchtungseinrichtungen durch die Fahrzeughalter zu beachten.

Von der Anwendung dieser Tagkennzeichnung kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- rot lackierte Einsatzfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr,
- orange lackierte Einsatzfahrzeuge (z.B. der Befeuerungs- und Beleuchtungstechnik, Gärtner, Flächenreinigung, Winterdienst),
- auffällig lackierte Einsatzfahrzeuge der örtlichen Luftaufsicht des Landes Hessen,
- gelb lackierte Einsatzfahrzeuge mit schachbrettartigem gelb-schwarzem Muster, welche in „Follow-Me“ Funktionen eingesetzt werden können (Einsatzfahrzeuge der Verkehrsleitung, des Airport Duty Managements, des Safety Managements, der MASU/Follow-Me Services).

(4) Bei Fahrten im Rollfeld sind die Rundumlichter im Einsatz bei Tag und Nacht stets einzuschalten. Für den Einsatz von Fahrzeugen und mobilen Objekten bei Nacht oder bei schlechten Sichtverhältnissen sind diese mit Rundumlichtern zu kennzeichnen. Die dabei zur Anwendung kommende Farbwahl und die technischen Anforderungen an die Rundumlichter werden durch die Zulassungsstelle der Fraport AG verbindlich festgelegt.

(5) Die Verkehrsleitung (EASA Operations Management) behält sich eine Endabnahme vor dem Ersteinsatz der Fahrzeuge im Rollfeld vor.

3. Zusätzliche technische Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem und betriebssicherem Zustand sein. Halter und Fahrer sind für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich, die Anforderungen der CEN sind grundsätzlich zu erfüllen.

(2) Die alleinige Verantwortlichkeit des Halters und Fahrers für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird weder durch die Zulassung noch durch die technische Überprüfung durch die Fraport AG berührt. Die Fraport AG ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Grundsätzlich sind folgende technischen Anforderungen zu erfüllen:

- Maximale Fahrzeugbreite: 3,50 m.
- Maximale Fahrzeughöhe: 3,10 m.
- Die zulässige Höchstlänge von Fahrzeugen und Zügen darf 21 m nicht überschreiten.
- Der Wendekreis der Fahrzeuge sollte so gering wie möglich bemessen sein und darf maximal 24 m betragen.
- Fahrzeuge und Züge müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die bei einem Wendekreis von 35 m überstrichene Ringfläche keine größere Breite als 5,0 m hat. Fahrzeuge sind für Steigungen auf 7 % auszulegen.
- Fahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z. B. Tankfahrzeuge), müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- Fest verbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien dürfen nur nach einem Baumuster hergestellt sein, welches für die Beförderung der vorgesehenen Güter nach der GGVSEB/ADR in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist. Die Ausrüstung der Tankfahrzeuge hat den Anforderungen der GGVSEB/ADR zu entsprechen. Andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen bleiben unberührt.
- Fahrzeuge und Geräte mit Höhen über 3,10 m müssen besonders beschilderte Wege im Terminalbereich benutzen (siehe auch A 2.1 (4)). Für Höhen über 4,30 m gilt außerdem Abschnitt A 1.5.3 (3). Bei überbauten Straßen ist auf die ausgeschilderte Höhenbeschränkungsangabe zu achten.
- Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Fahrzeuge oder Flughafenbereiche können von der Fraport AG gewährt werden. Sie sind rechtzeitig beim Duty - / - / - / - Management der Fraport AG zu beantragen.

(4) Beleuchtung

Es müssen zwei nach vorn wirkende Scheinwerfer für Abblendlicht und Begrenzungslicht vorhanden

sein. Zusätzlich dürfen Nebel-, Rückfahr- und Arbeitsscheinwerfer angebracht werden. An der Rückseite müssen zwei Schlussleuchten mit rotem Licht und zwei Bremsleuchten mit rotem oder gelbem Licht, außerdem zwei Rückstrahler angebracht sein. Es müssen Fahrtrichtungsanzeiger so angebracht und beschaffen sein, dass die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung von anderen Verkehrsteilnehmern deutlich wahrzunehmen ist. Tagfahrleuchten müssen den Anforderungen der ECE-Richtlinie Nr. 87 entsprechen.

(5) Bremsen

Es müssen eine Betriebsbremse und eine Feststellbremse, deren Bedienungsvorrichtungen voneinander unabhängig sind, angebracht sein. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen eine Abbremsung gemäß den Anforderungen der StVZO erreichen. Luftfahrtbodengeräte und Flurförderzeuge müssen eine Abbremsung gemäß den Anforderungen der CEN erreichen.

(6) Fahrgestell

Der Rahmen einschließlich Querträger (bei rahmenlosen Fahrzeugen die Bodengruppe) und die Verbindungen zwischen Fahrgestell und Aufbau dürfen an keiner Stelle geschwächt sein (starke Verrostung, Risse, Brüche, lose Nieten und Schrauben). Das Gleiche gilt für Anhängerkupplungen.

(7) Ladeflächen

Ladeflächen müssen in einwandfreiem Zustand sein, damit Verrutschen, Verlust oder Beschädigung von Gütern vermieden werden.

(8) Lenkung

Es muss eine Lenkvorrichtung vorhanden sein, die ein sicheres und leichtes Lenken des Fahrzeuges gewährleistet.

(9) Motor

Die Zündanlagen von Otto-Motoren müssen funktionsfähig sein. Auspuffanlagen müssen in einwandfreiem Zustand sein.

(10) Reifen

Die Bereifung muss in einwandfreiem Zustand sein. Luftreifen müssen auf der gesamten Lauffläche eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm haben. Vollgummireifen dürfen nur bis zu der auf dem Reifen markierten Sicherheitskante abgefahren werden. Laufflächen sowie Seitenwände dürfen keine wesentlichen Verletzungen aufweisen.

(11) Rückspiegel

Es müssen ein Außen- und ein Innenspiegel oder zwei Außenspiegel entsprechend den Erfordernissen angebracht sein.

(12) Schallzeichen

Fahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben.

(13) Scheibenwischer

Fahrzeuge, die mit geschlossenem Fahrerhaus und/oder mit einer Windschutzscheibe versehen sind, müssen mit mindestens einem selbsttätig wirkenden Scheibenwischer versehen sein.

4. Überwachung der Zulassungsregeln

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsregeln in den zufahrtskontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main, insbesondere auch des verkehrssicheren Zustandes der eingesetzten Fahrzeuge, ist die Airport Security zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(2) Zusätzlich sind auf den Flugbetriebsflächen das ADM, die MASU und die Follow-Me Services für

die Überwachung zuständig und befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Den Anweisungen der Fraport AG ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten handeln.

(4) Bei Verstößen gegen die Zulassungsregeln ist die Fraport AG befugt, schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen, und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

(5) Bei wiederholten Verkehrshinweisen kann die Fraport AG verlangen, dass der Halter den Fahrer bei der Fahrerausbildung der Fraport AG kostenpflichtig nachschulen lässt oder ihn als Fahrer ablöst.

(6) Bei festgestellten technischen Mängeln an Fahrzeugen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist die Fraport AG berechtigt, das Fahrzeug stillzulegen und gegebenenfalls kostenpflichtig abzuschleppen.

(7) Im Falle schuldhafter Verstöße sind der Fraport AG die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

(8) Darüber hinaus behält sich die Fraport AG das Recht vor, entsprechend den Bestimmungen der FBO und der Ausweisordnung die Einwilligung zum Betreiben von Fahrzeugen in den zufahrtstkontrollierten sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen generell zu widerrufen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhänge

Anhang I Verhalten in Notfällen

Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgütern

Güter mit unbekanntem Inhaltsstoffen/Sonstige Gefahrstoffe

1. Das beschädigte Frachtstück ist ordnungsgemäß zu sichern, andere Personen sind von den Packstücken fernzuhalten. Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 Metern absperren!

Radioaktive Güter/Infektiöse Substanzen/Giftstoffe

1. Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 Metern absperren! Mitarbeiter mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung, am besten an der Absperrgrenze, verbleiben. Möglichst auf der windzugewandten Seite aufhalten.

2. Inkorporation vermeiden. Es darf nichts gegessen, getrunken und auch nicht geraucht werden.
3. Bei Verletzungen ist – unter Wahrung der Eigensicherung – Erste Hilfe zu leisten.
4. Bitte vermeiden Sie Zugluft durch Schließen der Tore und Lüftungsanlagen.
5. Zur Überwachung des abgesperrten Bereichs muss ein Mitarbeiter abgestellt werden.
6. Bitte rufen Sie die SLS an:

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Notruf Airport Security 114
Allgemein (069) 690-22222

Leiten Sie in allen Fällen folgende Informationen weiter:

- Ihren Namen, Ihre Dienststelle,
- die Anzahl der betroffenen (verletzten oder kontaminierten) Personen,
- die genaue Ortsangabe,
- eine ausreichende Situationsbeschreibung,
- die Bezeichnung des beschädigten Gefahrguts, wenn möglich mit UN-Nummer, Gefahrklasse
- Ihre Telefonnummer (bitte halten Sie sich für Rückfragen in der Nähe des Telefons auf).

7. Bitte halten Sie die Frachtpapiere bereit.
8. Informieren Sie den nächst erreichbaren Vorgesetzten.
9. Warten Sie Maßnahmen und Weisung der Feuerwehr oder der Rettungsdienste ab, und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass bei Beschädigungen von Sendungen der Klassen 2.3 RPG, 6.1 RPB, 6.2 RIS und 7 RRW/RRY/RRE die Feuerwehr zu benachrichtigen ist.

Bei den Gefahrgütern der übrigen Klassen muss die Feuerwehr verständigt werden, wenn die Vermutung besteht, dass Gefahrgut bereits ausgetreten ist oder frei werden kann.

Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, die den Umschlag mit gefährlichen Gütern betreffen, wenden Sie sich an die für Ihren Bereich zuständige beauftragte Person.

Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der

Fraport Cargo Service GmbH
Telefon 069 690-70145,

ebenso der

Strahlenschutz- und Gefahrgutbeauftragte der Fraport AG
Telefon 069 690-70213

gerne zur Verfügung.

Aktuelle Gefahrgutinformationen können jederzeit bei dem Gefahrgutbeauftragten eingeholt werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhang II Maßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im zufahrts- sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereich

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

gemessene Geschwindigkeit bei zulässigen 30 km/h* Höchstgeschwindigkeit:	tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h nach Abzug einer Eichtoleranz von 3 km/h:
39 bis 43	6 bis 10
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Belehrung • Ausgabe Merkblatt 	
44 bis 53	11 bis 20
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Verkehrshinweis • Ausgabe Merkblatt 	
54 bis 63	21 bis 30
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Verkehrshinweis • Nachschulung im Wiederholungsfall zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat Fahrverbot • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss 	
64 bis 73	31 bis 40
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Fahrberechtigung für den zufahrtskontrollierten Betriebsbereich und die Flugbetriebsflächen • Information an den Vorgesetzten • 1 Monat Fahrverbot • Nachschulung im Wiederholungsfall zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung des Fahrverbots auf 3 Monate • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss 	
ab 74	ab 41
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Fahrberechtigung für den zufahrtskontrollierten Betriebsbereich und die Flugbetriebsflächen • Information an den Vorgesetzten • 2 Monate Fahrverbot • Nachschulung im Wiederholungsfall zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung des Fahrverbots auf 3 Monate • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss 	

*Überschreitungen von anderen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (z.B. in Tunnelstraßen) werden entsprechend geahndet.

Anhang III Zulässige Anhängelasten und Bestimmungen für Sammeltransporte

Bezeichnung der geschleppten Einheit (Dolly)	Zugfahrzeug	1t	2t	3t	4t	6t	Klein LKW mit zul. Gesamtgewicht von 2-3 t
	Eigengewicht						
	Zugfahrzeug	2,5t	5,7t	8,6t	11,5t	17,2t	
	max. zul. Anhängelast						
Fracht-/Gepäck-container-Anhänger	leer	2	4	4	4	4	2
	beladen	1	2	3	4	4	1
Fracht-/Postwagen	leer	2	5	5	5	5	2
	beladen	1	3	4	5	5	1
Gepäckwagen	leer	2	4	4	4	4	2
	beladen	1	2	4	4	4	1
Paletten-Anhänger	leer	0	4	4	4	4	0
	beladen	0	1*	1-2*	1-3*	2-4*	0
Tieflader	leer	1	2	2	2	2	1
	beladen	0	1	2	2	2	0

* jedoch nur im Rahmen der höchstzulässigen Anhängelasten

(1) Bei Anhänger-Kombinationen und nicht genannten Anhängern gilt eine sinngemäße Anwendung der Tabelle nach maximaler zulässiger Anhängelast und Anhängerzahl. Das Anhängergewicht darf das 2,8-fache des Eigengewichts des Zugfahrzeugs nicht überschreiten.

(2) Der Einsatz aller nicht in dieser Regelung aufgeführten Fahrzeuge, insbesondere der Einsatz von Motorstaplern zum Schleppen und Rangieren von Frachtwagen, Tiefladern und Palettenanhängern ist verboten.

(3) Bei Sammeltransporten von unbeladenen Anhängern mit Klein-LKW können ebenso viele Anhänger angehängt werden, wie bei Zugmaschinen mit gleichem Eigengewicht.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

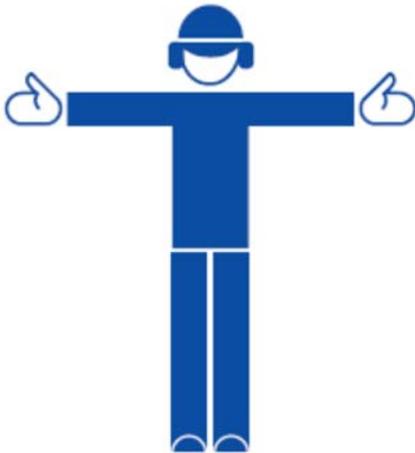
Anhang IV Einwinkzeichen beim Einweisen von Fahrzeugen

1. Handzeichen für allgemeine Hinweise

Achtung Rechten Arm nach oben halten,
Handfläche zeigt nach vorn

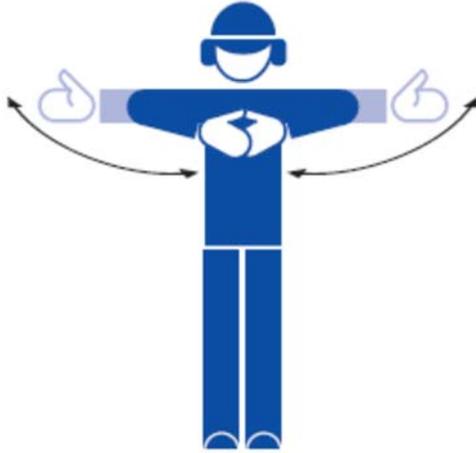


Halt Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken,
Handflächen zeigen nach vorn



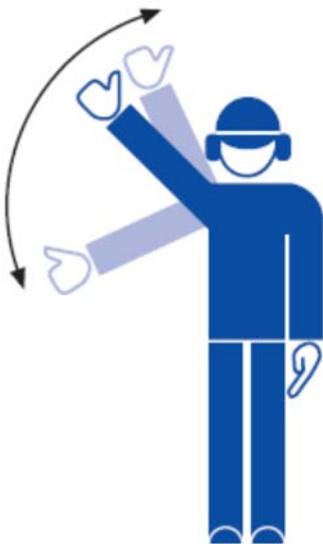
- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

**Halt-
Gefahr** Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken,
Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd
anwinkeln und strecken



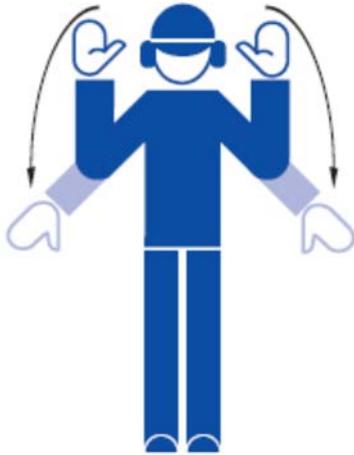
2. Handzeichen für Fahrbewegungen

Abfahren Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn,
Arm seitlich hin und her bewegen

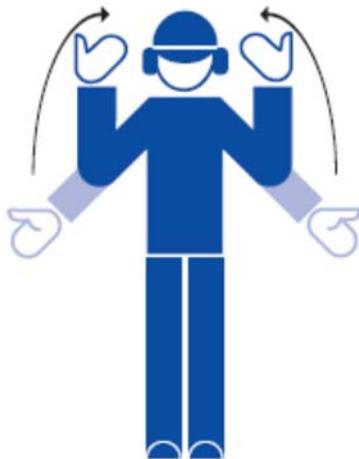


- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Entfernen Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken

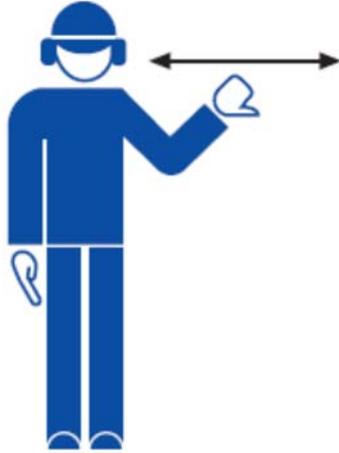


Herkommen Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken

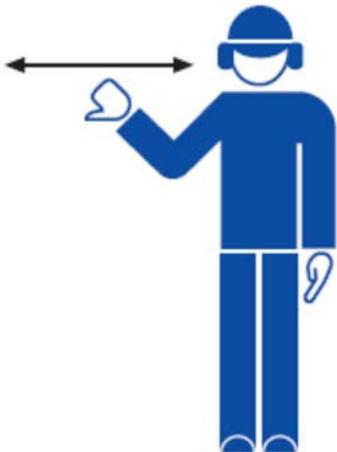


- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Links fahren – Vom Einweiser aus gesehen – Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und her bewegen



Rechts fahren – Vom Einweiser aus gesehen – Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und her bewegen



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anzeigen einer Abstandsverringerung Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen

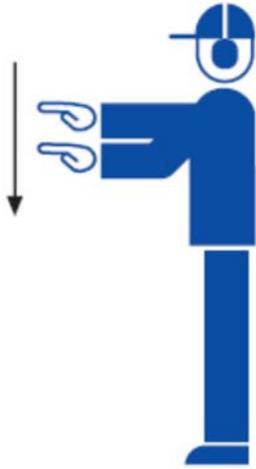


Anheben Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach oben, Handbewegung nach oben



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Absenken Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt,
Handflächen nach unten, Handbewegung nach unten



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhang V Punktekatalog

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Konsequenz	Nr.	Einzelverstöße	VZR-Regelung
sofortiger Entzug der Fahr-/Zugangsbe- rechtigung + sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen + 3 Punkte	1	Unerlaubtes Betreten oder Befahren des Rollfeldes (Start-/Landebahnssystem)	A 1.10
	2	Betreten oder Befahren des sicherheitskontrollierten Bereichs unter Einfluss von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, welche die Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen können	A 1.1.2
3 Punkte	3	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	A 1.1.3 (1)
	4	Verstoß gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen während der Betankung von Luftfahrzeugen sowie Missachtung der Verkehrsregeln bei der Betankung oder dem Anlassen von Luftfahrzeugen.	A 1.3 (10 - 13)
	5	Nicht Freihalten von Flucht- und Rettungswegen oder Behinderung von Rettungskräften	A 1.3 (27)
	6	Behinderung oder Gefährdung von selbst rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen (inklusive Push-Back), wodurch eine Reaktion des Luftfahrzeugführers bzw. des Schlepperfahrers (Abbremsen, Anhalten oder Ausweichen) auf die konkrete Gefährdung erfolgt	A 1.4
	7	Fahren ohne gültige Fahrberechtigung für Vorfeld oder Rollfeld („F“ oder „R“)	C 1.2
2 Punkte	8	Unberechtigtes Betreten oder Befahren von Rollbahnen oder Verlassen der Fahrstraße in Richtung Rollfeld (Überqueren der roten Linie außerhalb des Start-/Landebahnsystems). Ausgenommen hiervon sind die Ausnahmen gemäß VZR und infrastrukturelle Notwendigkeiten.	A 1.5.1 (1 - 3) A 1.5.2 (1 - 2) A 1.5.3 (4) A 1.5.5 (2 - 3)
	9	Missachten des Überholverbots auf überbauten Fahrstraßen	A 1.5.1 (4)
	10	Befahren oder Betreten von Brückenbewegungsflächen bei in Betrieb befindlichen Fluggastbrücken	A 1.5.7
	11	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 – 29 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	A 1.1.3 (1)
	12	Unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen und Geräten	C 1.1 (4 - 7)
	13	Regelwidriges Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen	A 1.3 (15)
	14	Führen von motorbetriebenen Fahrzeugen in nicht verkehrssicherem Zustand	A 1.1.1 (5)
	15	Personenbeförderung auf dazu nicht zugelassenen Fahrzeugen	A 1.7 (1)
	16	Fehlende ordnungsgemäße Sicherung der Ladung	A 1.7(2)

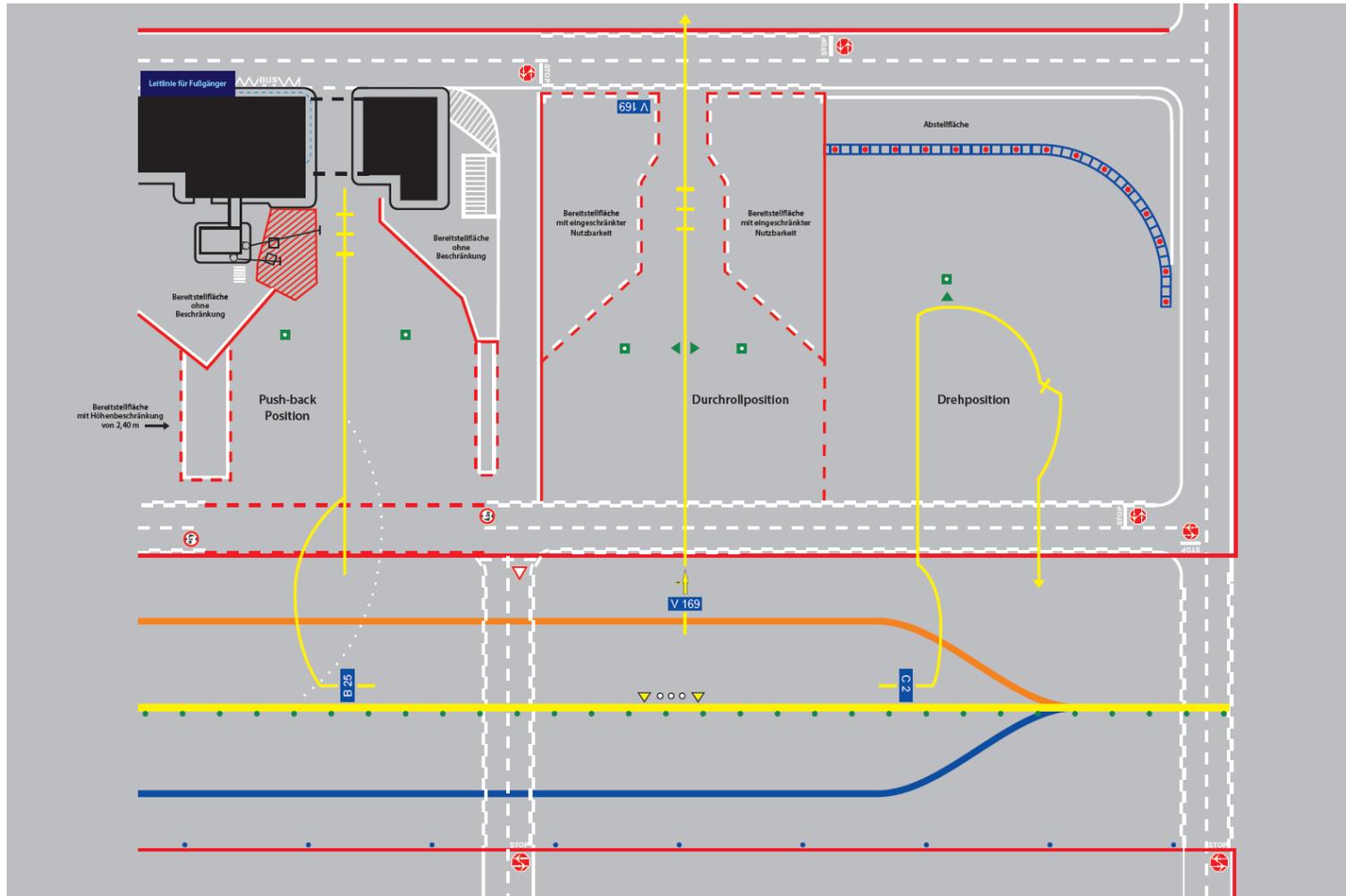
- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Konsequenz	Nr.	Einzelverstöße	VZR-Regelung
	17	Missachten der Vorfahrtsregeln gegenüber geschleppten Luftfahrzeugen (inkl. Push-Back), Überqueren der Rollbahn trotz Annäherung eines rollenden oder geschleppten Luftfahrzeuges, obwohl anzunehmen ist, dass das rollende oder geschleppte Luftfahrzeug in seinem Rollvorgang behindert wird	A 1.4
1 Punkt	18	Befahren des Positionsbereichs ohne dienstlichen Grund bei laufender Luftfahrzeugabfertigung oder einer mit einem Luftfahrzeug belegten Position	A 1.5.4 (2)
	19	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 – 19 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	A 1.1.3 (1)
	20	Überschreiten der Anhängelasten und Missachten der Bestimmungen für Sammeltransporte	A 1.7 (3 - 4)
	21	Nichttragen geeigneter Warnbekleidung auf den Flugbetriebsflächen	A 1.3 (3)
	22	Missachten der Vorfahrtsregeln gegenüber Einsatzfahrzeugen, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen bzw. mit eingeschaltetem blauen Rundum-Licht zusammen mit Einsatzhorn, Fahrzeugen der Verkehrsleitung oder Leitfahrzeuge (Follow-Me) mit eingeschaltetem Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge und Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht.	A 1.4
	23	Nicht vorschriftsgemäße Benutzung und Bedienung von elektronischem Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist (z. B. Mobiltelefone, Tablets und Laptops) während der Fahrt	A 1.1.1 (8)
Hinweis (2 Hinweise = 1 Punkt)	24	Fahren ohne angelegten vorhandenen Sicherheitsgurt	A 1.3 (2)
	25	Abstellen eines Fahrzeugs auf dafür nicht gekennzeichneten Parkplätzen oder Abstellflächen	A 1.3 (18)
	26	Befahren des Positionsbereichs ohne Abfertigungszweck	A 1.5.4 (2)

* 3 km/h Toleranz

Anhang VI Musterplan

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



Anhang VII Übersichtsplan Flugbetriebsflächen

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

